

Metallarbeiter

Wochenschrift des Christlichen Metallarbeiterverbandes Deutschlands

Nummer 47

Duisburg, den 24. November 1928

29. Jahrgang

Gesetzlichkeit oder Anarchie in Nordwest

Die dritte Woche im Eisenkonflikt zeigt nach außen hin das stolze Bild der Disziplin der organisierten Metallarbeiterschaft, der sich auch trotz wilder Versuche der Kommunisten die Unorganisierten nicht entziehen können, die Verbreiterung der Stellungnahme der öffentlichen Meinung, gestützt und gestärkt durch die erfreuliche Haltung der christlichen Konfessionen, die Debatten zum Eisenkonflikt im Preussischen Landtag, wo Kollege Hebborn (Solingen) und Kollege Letterhaus (M. Gladbach) eindringlich die Forderungen der Metallarbeiterschaft herausarbeiteten, bis zur großen Behandlung der Fragen im Reichstag am 12. und 13. November, wo der Reichsarbeitsminister Wissell die Stellungnahme eröffnete und Stegerwald in einer großangelegten Rede nicht nur die wirtschaftspolitische, sondern auch die staatspolitische Seite des Eisenkonflikts kennzeichnete.

Mittlerweile hat das Arbeitsgericht Duisburg die Klage von Nordwest gegen die Metallarbeiterverbände am 12. November behandelt und gelangte zu dem Ergebnis, daß ein Tarifvertrag auf Grund des verbindlich erklärten Schiedspruches nicht bestehe. Die Hintergründe dieses Arbeitsgerichtsprozesses (siehe Artikel „Eine denkwürdige Arbeitsgerichtsitzung“ in dieser Nummer) wirkten stärker als die Entscheidung selbst. Es dürfte doch wohl außer Zweifel stehen, daß es letztlich den Unternehmern gar nicht so sehr auf die juristische Formel, sondern auf den Inhalt der Lohnentscheidung ankommt und daß die für die Arbeitgeber wichtigste Frage nach einer Neuregelung gestellt wird, die den Wünschen der Arbeitgeber entgegenkommt. So scheint denn auch das obsiegende Urteil des Arbeitsgerichts Duisburg, so angenehm es für Nordwest klang und so großes Kopfschütteln es bei den anwesenden Juristen und Arbeitsrechtlern hervorrief, für Nordwest mehr eine schöne Begleiterscheinung als eine grundsätzliche Aktion gewesen zu sein, so sehr sie selbst auf die „grundsätzliche Bedeutung“ auch hinweist.

Die Metallarbeiterverbände haben in einer gemeinsamen Erklärung darauf verwiesen, daß für sie mit dem Urteil des Arbeitsgerichts in Duisburg die Angelegenheit keineswegs entschieden ist, sondern daß sie die Sache bis zur höchsten Instanz, dem Reichsarbeitsgericht, durchfechten wollen. Ob das auf dem Wege der Berufung an das Landesarbeitsgericht oder durch eine Sprungrevision direkt zum Reichsarbeitsgericht gehen wird, hängt davon ab wie das Urteil des Arbeitsgerichts Duisburg, das bis Redaktionsschluß noch nicht vorlag, aussieht. Es ist nämlich zu beachten, daß zwischen Berufung und Revision ein wesentlicher Unterschied besteht. Durch eine Berufung werden der gesamte Tatsachenstoff und alle Rechtsfragen einer Nachprüfung unterzogen, durch die Revision wird jedoch lediglich die Rechtsfrage nachgeprüft, während die Tatsachen so hingenommen werden müssen, wie sie vom Vorderrichter festgestellt wurden. Nun ist es aber gar nicht ausgeschlossen, daß dem Arbeitsgericht Duisburg — wo, man muß es mit Bitterkeit feststellen, der einzige aktive Mensch der Gerichtsbehörde der Gerichtsaktuar zu sein schien — bei Feststellung des Sachverhalts eine Anzahl Fehler und Irr-

tümer unterlaufen sind, so daß dann die Metallarbeiterverbände vom Mittel der Sprungrevision keinen Gebrauch machen würden.

Die Sache selbst ist mit dem Entscheid des Duisburger Arbeitsgerichts nur zeitlich vorangekommen. Innerlich steht die Sachlage im wesentlichen genau so ungeklärt, und die Möglichkeiten zur Verhandlung oder gar zur Verständigung sind genau so hauchdünn wie in früheren Tagen auch.

Denn eine gemeinsame Formel zu finden ist deshalb so schwer, weil eine verletzte Staatsautorität und ein verletztes Recht dazwischen steht. Man muß auch da stets zu dem Ursprung des Konflikts zurückgehen. Die Unternehmer haben das Recht gebrochen und es ist selbstverständlich, daß das Recht wiederhergestellt werden muß. Da kann es für den Staat kein Zurückweichen geben, und den Gewerkschaften sollte man nicht zumuten, an einer „Verständigungsformel“ mitzuarbeiten, die die Rechtsbeugung von Nordwest etwa bekräftigen sollte.

Denn der alte Satz: „Recht muß Recht bleiben“, gilt hier doppelt und nicht nur, weil die Rechtsidee es erfordert, sondern weil vor allem die Folgen eines Zurückweichens oder gar einer Ausschaltung der Staatsautorität sich doppelt an den Wirtschaftsfaktoren selbst rächen würden. Es handelt sich ja gar nicht, und das sollte ein für allemal festgehalten werden, es handelt sich nicht allein um diese zufällige Entscheidung in diesem Eisenkonflikt, sondern es handelt sich um die größere Frage: **Gesetzlichkeit oder Anarchie?**

Soll dieser soziale Staat, der sich stolz ein Rechtsstaat nennt, die Kraft seiner Autorität in die Waagschale werfen dürfen und müssen, um Kräfte, die sich gegen seine sozialen Gesetze sperren, zur Innehaltung der Sozialgesetze zwingen zu können? Man hat heute in weiten Arbeiterkreisen das Gefühl, als ob die Machtmittel des Staates wohl ausreichen gegen Arbeiter und Gewerkschaften, aber nicht gegen die Kapitalkolosse der Herren der Montanindustrie. Es wäre ein Nagel zum Sarg des sozialen Staates, wenn diese gefühlsmäßige Einstellung durch Tatsachen erhärtet werden würde.

Verfassung und Regierung haben ein umfassendes Recht für das Gebiet der Sozialpolitik und der Arbeit geschaffen. Aber man vergaß dabei gewissermaßen das Strafgesetzbuch des Arbeitsrechts. Welche Mittel hat der Staat in der Hand, um gegen wirtschaftliche Faktoren und Organisationen vorzugehen, die sich über seine Rechtsentscheidungen hinwegsetzen? So gut wie keine. Man glaubte vielleicht, daß das volkswirtschaftliche Verantwortungsgesühl wirtschaftlicher Kräfte so groß sei, daß ein solcher Fall kaum in Frage käme, um jedoch jetzt beim Eisenkonflikt den verderblichen Irrtum einzusehen. Die Gewerkschaftsorganisationen ringen heute mit Recht um die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung an die auf der Straße liegenden Metallarbeiter. Die Instanzen bis hinauf zum Spruchsenat der Reichsversicherungsanstalt haben eine Erwerbslosenunterstützung abgelehnt. Wenn nun aus anderen Mitteln die Metallarbeiter ein paar Notgroschen erhalten, dann hätte man zwar für diesen und etwaige andere Fälle von Rechtsbruch ein Palliativmittel ge-

10. 11. die Matrosen und Schiffsjungen von zehn Schiffen entlassen. In den Duisburger Häfen, den größten Binnenhäfen des Kontinents ist die Erzschiffahrt vollständig zum Erliegen gekommen. Einlaufende Schiffe mit Stabeisen, Schienen usw. können ihre Ladung nicht mehr loswerden. Bei der Reichsbahndirektion Essen hat der Großraumwagenverkehr stark nachgelassen. Von 1600 Güterzügen, die sonst täglich laufen, fallen bis 13. 11. schon 200. gleich 12,5 Prozent, aus. Der Versand von den sog. Hüttenstationen, von denen vorwiegend Produkte der Hütten- und Eisenwerke abtransportiert werden, ist um 50—75 Prozent zurückgegangen. Der Gesamt rückgang des Transports beträgt in den ersten 14 Tagen des November 18—20 Prozent. Es ist natürlich in den nächsten Tagen noch mit einer Erhöhung dieser Zahl zu rechnen.

Die Kommunen:

Die Gemeinden werden durch den Eisenkonflikt stark in Mitleidenschaft gezogen. Die Leistung der Wohlfahrtsunterstützungen spannt die finanzielle Lage der Gemeinden außerordentlich an. So kommen in Düsseldorf allein 34 000 Arbeiter, mit ihren Familien also rund 80—85 000 Personen in Frage. Die Stadt berechnet die Unterstützung nach vorsichtiger Schätzung auf wöchentlich 650—700 000 Mark. Essen rechnet wöchentlich mit 450—500 000 Mark wöchentlich. Der Landkreis Düsseldorf, wo 10 000 Arbeiter in Frage kommen, etwa 250 000

Mark wöchentlich. Seltener mit einer monatlichen Mehrausgabe von 800 000 Mark. Die Stadt Duisburg rechnet gering mit einer wöchentlichen notwendigen Unterstützung von 350 000 Mark. Hamborn glaubt ebenfalls wöchentlich wenigstens 250 000 Mark an Unterstützungen notwendig zu haben.

Es braucht nicht erwähnt zu werden, daß die städtischen Haushalte durch solche Ausgaben riesig belastet werden. Selbst für eine kurze Zeit bedeuten sie für die meisten Industriestädte im rheinisch-westfälischen Industriegebiet, die ohnehin schon nicht auf Rosen gebettet sind, Beträge, die sich im Budget schwerwiegend auswirken müssen, angesichts der Aufgaben, die auf anderen Gebieten auch durchgeführt werden müssen.

So greift die Abdrosselung der Arbeit durch die Schwerindustrie mit verheerenden Folgen in jeden Wirtschaftszweig und in die feinsten Verästelungen des Wirtschaftsgefüges ein. Fast alle Schichten leiden unter dem Eisenkonflikt und alle ersehnen den Tag, wann dieser Konflikt beigelegt ist. Aber was die Beilegung so außerordentlich erschwert ist die Haltung der Schwerindustrie, die sich anscheinend zu keinem annehmbaren Modus vivendi bereithält, sondern in seltsamer Verkennung der Gesamtzusammenhänge ihren Machtpunkt für die beste Verständigungsbasis hält.

Wie.

„Privateigentum“, „Freiheit der Wirtschaft“ und Eisenkonflikt

Am Sonntag, 11. November, erschien in der großen deutschen Presse ein seitenlanger Aufruf des „Hansa-Bundes für Gewerbe, Handel und Industrie“ für die „Freiheit der Wirtschaft“. Wohl nicht ohne Grund ist dieser Aufruf mitten in den Eisenkonflikt hineingeworfen worden, denn die Thesen, die in ihm aufgestellt werden, sind nichts anders als eine erneute Darstellung der Kampfziele, um deretwillen auch die Nordwestgruppe zur Abdrosselung der Arbeit schritt.

Wir stehen erst am Anfang dieses Ringens, und der Kapitalismus, der heute seine Schwingen wieder stärkstens regt über Kontinenten und Ozeanen, möchte am liebsten jegliche Bindung, die Staat oder Gesellschaft an ihn stellen, abwerfen oder sie doch wenigstens so verringern, daß eine Bindung höchstens als Schein, aber nicht als eingreifende oder regelnde Kraft auftreten könnte.

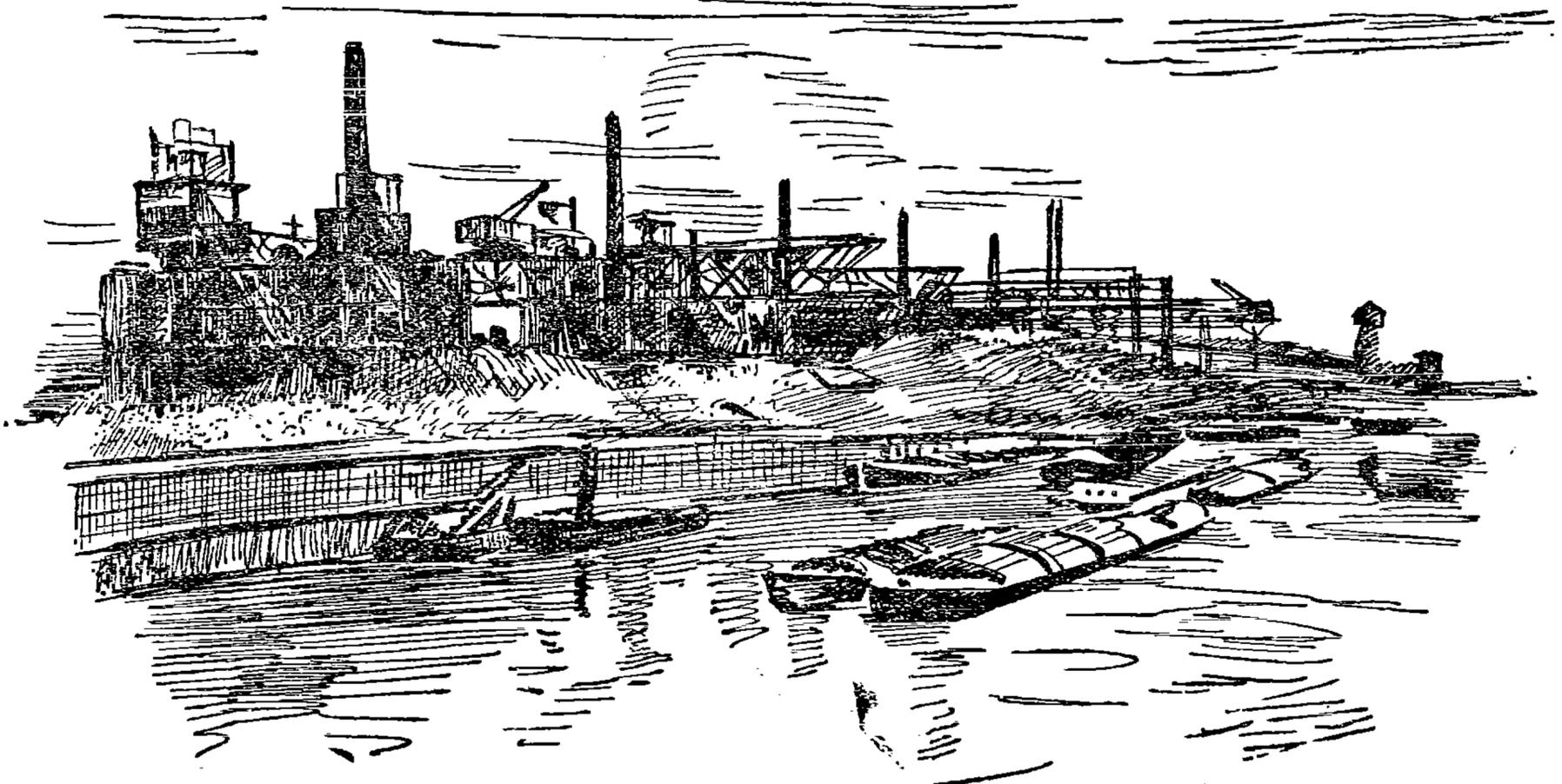
Die Gedanken des Aufrufs sind nicht neu. Die Manchesterleute der 40er Jahre haben sie schon erhoben, Stumm führte sie auf dem Sozialgebiete durch, und Mensch, der Kampflustigsten

einer von der Nordwestgruppe, redet seit Jahr und Tag von der Aufhebung der „Zwangsbewirtschaftung“.

Zwei Momente hebt der Aufruf besonders hervor: Stützung des Gedankens des Privateigentums und damit der Freiheit des Individuums in seinem wirtschaftlichen Handeln und die Forderung, daß der Staat über, aber nicht in der Wirtschaft stehen soll.

Kein Mensch wird die ungeheure Leistung des kapitalistischen Systems für Menschheit und Wirtschaft leugnen wollen. Was es an Technik, an Förderung der Arbeitsmittel, an Steigerung des Arbeitswillens, an Mehrung äußerer zivilisatorischer Güter geleistet hat, ist unbestritten in der Geschichte der Menschheit, und kein geringerer als der große Sozialist Karl Marx hat in der Mitte des vorigen Jahrhunderts erklärt, daß die kapitalistische Gesellschaft in 40 Jahren mehr an Leistungen hervorgebracht habe, als 6000 Jahre vor ihr.

Aber es kann auch ebensowenig geleugnet werden, daß die



Krupp's Friedrich-Alfred-Hütte in Rheinhausen

Leistungen des Kapitalismus erzielt wurden durch seine Maßlosigkeit. Er war maßlos in der Ausbeutung der Naturschätze, in der Ausbeutung der Menschenkraft, in dem Zehren an der Substanz der Volkskräfte. Der Staat war in manchen Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts lediglich ein Machtinstrument in der Faust des Kapitalismus, und selbst Kirche und Kanzel glaubte er für seinen Zweck dienstbar machen zu können.

Die Auffassung vom Privateigentum, daß man mit dem Privateigentum machen könne, was man wolle, und daß keine Instanz das Recht habe, in die Handhabung dieser Auffassung etwas hineinzureden, diese Auffassung ist mit Recht scharfen Widerständen ausgesetzt. Immer stärker schiebt sich heute der Gedanke in den Vordergrund, daß der Besitz verpflichtet, das Eigentum Pflichten nach sich ziehe, d. h. daß es sittliche Bindungen einzugehen habe. Aber wenn wir von Privateigentum reden, denken wir nicht nur an das Eigentum des einzelnen. Der Begriff Privateigentum hat sich vervielfältigt. Wir sehen bei der Vertrustung und Zusammenschließung wirtschaftlicher Verbände das halböffentliche Privateigentum und in den bekannten gemischt-wirtschaftlichen Betrieben von Staat und Kommune das Wirken der öffentlichen Hand.

Wir stehen auf dem Standpunkt: Nicht Beseitigung, aber Bereinigung des Begriffes Privateigentum von dem schrankenlosen Egoismus, der ihm seit Jahrhunderten anhaftet. Gelingt das, dann dürfte das Privateigentum auf die Dauer den schärfsten Angriffen gegenüber gewachsen sein.

Die falsche Auffassung des Begriffes Privateigentum war es, die die Herren von Nordwest zur Schließung ihrer Betriebe und zur Drosselung der Arbeit verleitete. Die Verpflichtung für das Ganze ging unter in dem Machtgedanken eines extrem ausgedehnten Eigentumsbegriffes, und zwar unter offener Stellungnahme gegen Staatsautorität und geltendes Recht. Man fragt sich nur, welcher Unterschied zwischen dem Handeln der Schwerindustrie, die ohne langes Besinnen eine Wirtschaft dem Erliegen entgegenführt und Millionen Menschen in herbste Mitleidenschaft zieht und dem Handeln der absolutistischen Fürsten des 18. Jahrhunderts besteht, die ihre Landeskinde wie Ware behandelten und verkauften. Die Geschichte weiß zu berichten, daß das Bürgertum durch die Revolution von 1789 sich der Fesseln der Fürstendespote entledigte.

Der moderne Staat, als der sog. Rechtsstaat, würde sich seiner Aufgabe nicht bewußt sein, wenn er nicht Kraft und Willen besäße, die ungeheuren sozialen Spannungen vermindern zu helfen, vor allem aber daraus hervorgehende Verstöße gegen die Staatsautorität nicht mit aller Schärfe ahnden wollte. Aber da Klaffen die Lücken im Gesetz, und die nach außen hin wenig führende Kraft des Reichsarbeitsministeriums und des Kabinetts in der Eisenkonfliktfrage dürfte wohl auf die weiten Maschen der Gesetzgebung zurückzuführen sein.

Wir halten das Privateigentum für eine starke Macht zur Initiative, zur Lebensbejahung, zum klugen

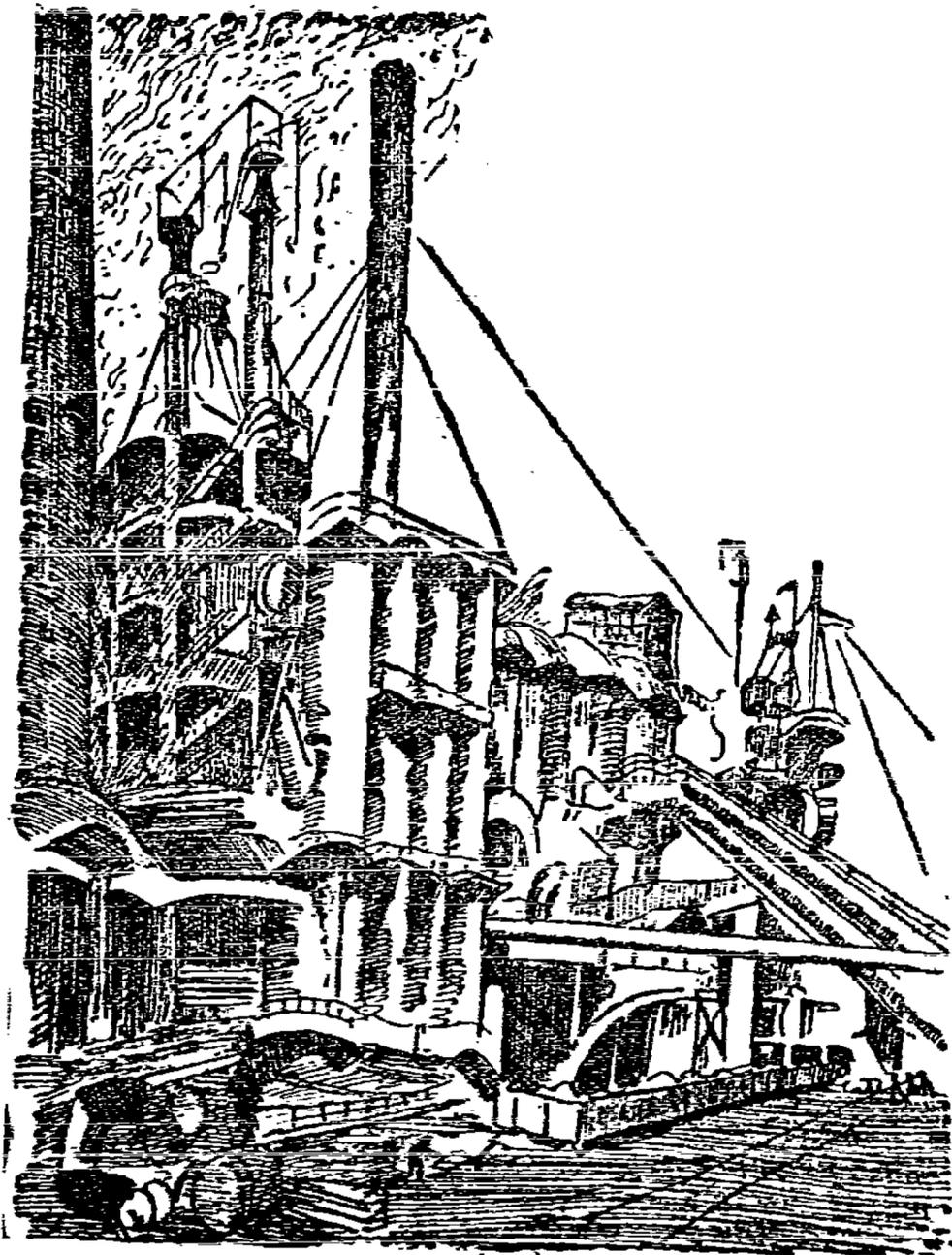
Handeln, zum verantwortungsvollen Erfassen und Gestalten der Geschehnisse, aber nur jenes Privateigentum, das in sich die Bindungen an das Ganze trägt und danach handelt.

Wir stehen auch auf dem Standpunkt, daß der Unternehmer wichtige volkswirtschaftliche Funktionen zu erfüllen hat und daß er in der kapitalistischen Wirtschaft ohne Zweifel eine Notwendigkeit ist. Der Aufruf des Hansabundes fordert den Individualismus, das Stärken der Privatinitiative mit einem starken Seitenhieb auf die „Staatsallmacht“. Aber wir möchten doch zu bedenken geben, daß heute die Einengung der Privatinitiative und des eigentlichen Unternehmervillens als des Produkteschaffers viel weniger vom Staat als von den wirtschaftlichen Mächten selbst ausgeht. Wir glauben nicht zuviel zu sagen, und Betriebswissenschaftler und führende Leiter der Betriebe bestätigen es, daß die Gegenwartswirtschaft nicht geringe persönlichkeitsfeindliche Regungen in sich birgt.

Das Inflationserlebnis hat das wirtschaftliche Erfolgstreben abgelenkt vom Willen zur Produktivität, so betonte Dr. Schäfer auf einer Tagung der leitenden Angestellten in Mülheim am 11. November, zur geschickten Ausnutzung von Geld- und Preisschwankungen. Finanzkünste werden höher geschätzt als Betriebsführertum. Auch die theoretische Betriebswirtschaftslehre unserer Hochschulen ist nicht unschuldig an der Förderung einer Wirtschaftsauffassung, welche die ausgestifteten Normen und Formen organisatorischer Systeme höher stellt als Persönlichkeitswerte. Nur quantitativ wägende Bilanzorthodoxie beherrscht den Wirtschaftsteil unserer Presse. Die Wirtschaftlichkeit eines Unternehmens kennzeichnet man nur in Aufstellungen über die Menge der verfügbaren materiellen Mittel. Von der wichtigsten Voraussetzung künftigen Geschäftserfolges von den Eigenschaften geschulter Arbeitskräfte, von dem Stab schöpferischer Oberbeamten, welche in den Betrieben und Betriebsabteilungen die Arbeitsvorgänge gestalten, ist nur selten die Rede.

Verstärkt wird diese Entwicklung unter der wachsenden Herrschaft der unpersönlichen Unternehmungsform der Aktiengesellschaft und ihrer Abwandlungen. Nicht Menschen, sondern Besitzeinheiten schließen sich zu irgendeinem Wirtschaftszweck zusammen. Recht häufig herrschen in Aufsichtsräten und Verwaltungen produktionsfremde Geschäftsinteressen über den fachmännischen Produktionswillen. Der einstmalige für den Wirtschaftspolitiker so interessante Gegensatz zwischen Finanzkapital und Produktionsbetrieb wandelt sich allmählich ab in einem Antagonismus von Finanz und Intelligenz. Damit verbindet sich in den Großwirtschaften ein bedenklicher Formalismus und Zentralismus der Werkbürokratie, eine Verwaltungsmethode, in der zwar jeder Mensch ersetzbar, aber auch der Wille zur technischen oder organisatorischen Neuschöpfung gelähmt wird.

Wer glaubt heute noch an das Ideal des freien, selbstverantwortlichen Unternehmers, an den Gegen des freien Wettbewerbs, wo Verbände und Kartelle selbst das Zeitalter der gebundenen Wirtschaft herbeigeführt haben?



Schid

Eisenwerke

So deklamiert man heute zwar von Individualismus und Persönlichkeitswerten, aber man hat das Gefühl, als ob die Wirtschaft selbst sich ihren Proklamationen gegenüber in einem Stadium der Unsicherheit befindet und als suche sie einen Sündenbock, um die Schuld von sich abzuwälzen.

Das gleiche gilt von der sog. „Freiheit der Wirtschaft“. Auch wir stehen auf dem Standpunkt, daß eine Wirtschaft nach Maßgabe ihrer Interessenzugliederung in der gesamtwirtschaftliche Gefüge frei sein sollte. Aber auch hier wird man das Gefühl von der „doppelten Moral“ nicht los. Man redet von „Freiheit der Wirtschaft“ — und denkt dabei an das Gebiet der Sozialpolitik, an Sozialversicherung, an Tarifwesen, an Schlichtungswesen, als eine Verpflichtung an den Kontrahenten im Wirtschaftsprozess. Freiheit der Wirtschaft heißt dann: „Los von den Verpflichtungen auf den sozialpolitischen Gebieten.“

Aber man redet kein Wort von der „Freiheit der Wirtschaft“ in bezug auf Zölle, auf Subventionen, auf den sogenannten Schutz nationaler Industrien gegen ausländische Kapitalmächte. Da sieht man den Eingriff des Staates als etwas Selbstverständliches, ja Notwendiges an. Der Ruf nach Freiheit der Wirtschaft ist so jedesmal höchstens als Symptom der Konjunkturentwicklung zu bezeichnen. Es ist hinreichend bekannt, daß die Unternehmer in einer Periode des Aufschwungs die „öffentliche Hand“ mit einer gewissen Entrüstung zurückgewiesen haben. Aber diese Ueberzeugungstreue wird sehr leicht brüchig, wenn die ersten wirtschaftlichen Schwierigkeiten, in denen sich der wahre Unternehmer doch erst bewähren müßte, auftauchen. Dann scheuen sich selbst die lautesten Rufen im Kampf gegen den „Staatskapitalismus“ nicht, Subventionen zu fordern, ja selbst den Staat für die Notlage der Industrie verantwortlich zu machen. Das neueste Musterbeispiel dafür ist die Lokomotivindustrie, die ganz offen eine staatliche Unterstützung erbat und nach Ablehnung ihrer Forderung sich durch einen ihrer Führer das Armutszugnis ausstellen ließ, daß nur eine behördliche Initiative eine notwendige Rationalisierungsmaßregel erzwingen kann.

Und ist denn — um den Rahmen sehr weit zu spannen — die Freiheit der Wirtschaft und der Privatunternehmer ein letztes und unumstößliches Dogma? Ein Beispiel: Noch im Dreißigjährigen Krieg war das Aufstellen der Heere Akt eines Privatunternehmers, eines Landknechtsführers, eines Konditiere, der für sich absolute Freiheit des Handelns mit diesem seinem Privateigentum verlangte. 100 Jahre später aber ist der selbständige Privatheerführer abhängiger Offizier im Lager der Volkswirtschaft werden wird. Einen Weg

Unser Zentralvorsitzender, Kollege Franz Wieber

der, wie aus voriger Nummer bekannt, am 4. November bei seiner Rede im Arbeiterheim Duisburg einen schweren Zusammenbruch erlitt und im Lebensgefahr schwebte, hat sich — Gott Dank! — wieder etwas erholt. Glücklicherweise haben die ernstesten Befürchtungen, die besonders der Arzt hegte, sich als nicht in vollem Umfange zu Recht bestehend erwiesen. Aber Kollege Wieber bedarf noch immer der äußersten Schonung. Vor einigen Tagen durfte er das Zimmer wieder verlassen und etwas ins Freie gehen. Dieses „Freie“ bestand für den „Alten“ natürlich darin, daß er nicht zu erst an seine Gesundheit, sondern an die Lage in Nordwest dachte und sich in Marsch nach der Zentrale setzte, wo er zur nicht geringen Verwundung aller am liebsten die Arbeit sofort aufgenommen hätte. Erfahrene „Führerleute“ murmelten etwas von „unzerbesserlich“.

Der Gesundheitszustand unseres verehrten Zentralvorsitzenden ist noch immer als ernst zu bezeichnen. Aber wir hoffen und wünschen alle, daß er recht bald in voller alter Frische und Gesundheit wieder an seinen Führerplatz zurückkehren möge.

Kollege Franz Wieber möchte von dieser Stelle aus danken für die vielen Schreiben und Telegramme, die ihm in den letzten Tagen zugegangen sind, und er bedauert nur, daß es ihm eben infolge seines Gesundheitszustandes nicht möglich ist, allen liebenwürdigen Schreibern durch eine persönliche Antwort seinen Dank abstellen zu können.

einer leugnen, daß das Heer des alten Preußen schlechter gewesen sei als die Heere der alten selbständigen Landknechtsführer. Vielleicht wird das auch einmal der Wirtschaftslauf sein, daß der heute die Freiheit des Handelns verlangende Unternehmer ein Offizier im Lager der Volkswirtschaft werden wird. Einen Weg haben wir heute schon bei den Genossenschaften, und nur ein Nichtkennner wird behaupten, dort sei die Persönlichkeit und die persönliche Initiative gehemmt. Das Gegenteil ist der Fall. Eine Genossenschaft hat die Persönlichkeit überhaupt zur Voraussetzung. Aber das Ziel ist ein anderes. Bei dem ersteren: Arbeit und Steigerung der Kräfte für Privatzwecke, beim zweiten: Arbeit und Steigerung der Kräfte für Gesamtzwecke.

Das Ringen der großen sozialen Gruppen wird zwar letztlich mit wirtschaftlichen Waffen ausgekämpft, aber leitend dahinter steht der Geist, steht die Idee, die Auffassung über das Sozial- und Volksgeschehen. Die Kräfte des Geistes spielen im Wirtschaftskampf, im Kampf um das Recht. Wir wenigstens wollen aus allem die Mahnung mitnehmen, an uns zu wirken, aus dem Massensein Persönlichkeitswollen zu entfalten, uns zu bilden, d. h. aus uns soziale, dem Ganzen gegenüber verantwortungsbewusste Menschen zu schaffen. Nur auf diesem Weg wird die Arbeiterschaft vorwärts kommen.

G. W.

Der Nordweststreit vor dem Duisburger Arbeitsgericht

Vor dem Duisburger Arbeitsgericht gelangte am Montag, 12. November, die Klage der Nordwestgruppe gegen die Metallarbeiterverbände zur Verhandlung. Die Klage richtete sich auf Feststellung der Unwirksamkeit des Schiedspruchs vom 27. 10. sowie der Verbindlichkeitserklärung vom 31. 10. 28. Der Streitwert wurde auf eine Million Mark festgesetzt, so daß nach der Höhe des Streitwerts einmal, dann aber vor allem auch nach der wirtschaftlichen und rechtlichen Seite hin der größte arbeitsrechtliche Prozeß vorgelegen hat, der bisher in Deutschland ausgefochten wurde.

Die überaus große Besetzung des Schwurgerichtssaales, wo das Arbeitsgericht tagte, war ein Beweis für die Bedeutung des Prozesses. Rechtsanwälte, Arbeitsrechtler, Stellvertreter von Behörden, Unternehmer, Gewerkschaftsführer und überaus stark die deutsche Presse füllten den Saal. Da sah man an einer Seite die Unternehmersyndizi sitzen, Mansfeld, Beckmann, Gaenger usw., usw. Ihnen gegenüber die Gewerkschaftsführer der drei Metallarbeiterverbände, Schlichter Brisch, Heuer vom Reichsarbeitsministerium. Nur wenige Zentimeter von einander getrennt vor dem Richtertisch die Vertreter der Klage, Direktor Raabe und Staatsanwalt Granert, daneben die Vertreter der „Angeklagten“, Ingenhofen (H.-D. Gewerksverein), Herschel (Christl. Metallarbeiterverband), Eichler (Deutscher Metallarbeiterverband). Am Richtertisch Amtsgerichtsrat Kögel und die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer.

Dem Gesetz zufolge mußte der eigentlichen Verhandlung die Güteverhandlung vorausgehen. Amtsgerichtsrat Kögel betonte, daß ihm daran liege, daß die Güteverhandlung keine bloße Geste bleibe. Es seien zwei verschiedene Dinge, der Rechtsstreit und der Wirtschaftskampf. Aber beide stünden in so enger Beziehung, daß von einer gütlichen Einigung doch auch Rückwirkungen auf die gütliche Beendigung des Wirtschaftskampfes zu erhoffen seien. Nachdem von den Arbeitgebern eine gütliche Beilegung abgelehnt wurde, schlossen sich auch die Arbeitnehmer dieser Ablehnung an. Damit ist die Güteverhandlung gescheitert. Die eigentliche Verhandlung beginnt.

Staatsanwalt a. D. Granert sprach für die Arbeitgeber in Nordwest, und zwar mit der vorläufigen Sicherheit eines Mannes, dem der Duisburger Gerichtsboden aus seiner früheren Amtstätigkeit bekannt war. Er redete zunächst über die Nachprüfung des gesetzlichen Zustandekommens des Schiedspruches durch das Gericht. Es sei Pflicht der Gerichte, das Zustandekommen solcher staatlicher Hoheitsakte zur Feststellung der Gesetzmäßigkeit oder Ungesetzmäßigkeit nachzuprüfen. Es sei nach Ansicht der Arbeitgeber ungesetzlich, daß der Schlichter mit seiner eigenen Stimme allein den Spruch gefällt habe. Es sei gerichtsbekannt, daß „kein Schiedspruch im Sinne der Schlichtungsordnung vorliege“ bzw. daß der Schiedspruch allein gefällt sei. Wenn die Bestimmung sage, daß „die Kammer den Vorschlag mache“, so sei selbstverständlich, daß eine kollegiale Entscheidung gemeint sei. Und damit

ergebe sich, daß der Reichsarbeitsminister mit seiner Ausführungsverordnung eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen habe.

Es folgt dann von Arbeitgeberseite eine ausführliche Darlegung der einzelnen Vorgänge, die zum Abschluß des Rahmentarifs führten, in dem festgelegt sei daß nur die Ecklöhne geregelt werden sollten, während die Reueluna der Einzelstarife den Werken überlassen werden sollte. In diese Reueluna greife der Schiedspruch derart hinein daß er die ganze Ordnung des Rahmentarifes durcheinander werfe und so eine alotte Änderung des Rahmentarifes vornehme. Dadurch müsse der Spruch allein schon gültig sein. Die Arbeitgeberseite lege besonderen Wert darauf, daß an der Festsetzung des Akkordes nach dem Rahmentarif nicht gerüttelt werde. Dieser Streitpunkt hätte nicht Gegenstand der Gesamtfreiheitigkeit sein können und somit auch nicht durch Spruch der Schlichterkammer sein können. Nordwest habe von arbeitsrechtlichen Kapazitäten Gutachten erstellen lassen, die sich alle auf den Boden der Rechtsauffassung von Nordwest stellten.

Für den Deutschen Metallarbeiterverband sprach zunächst der Betriebsrätebezernent des D. M. V., Eichler.

Die Frage der Nachprüfbarkeit des gesetzlichen Zustandekommens des Schiedspruches durch das Arbeitsgericht müsse abgelehnt werden. Der Vertreter des Deutschen Metallarbeiterverbandes verweist auf einige Entscheidungen des Reichsgerichts in ähnlich gelagerten Fällen. Die Fehler, die im Schlichtungsverfahren eventuell gemacht worden seien, hätten durch die Verbindlichkeitserklärung des Reichsarbeitsministers repariert werden können.

Der Schiedspruch werde durch die Unterschrift des Schlichters zu einer Urkunde. Der Reichsarbeitsminister sei berechtigt, Ausführungsverordnungen zu erlassen. Seit Jahren hätten die Schlichterkammern in der gleichen Art wie jetzt bei diesem entschieden; und eine große Zahl dieser Schiedsprüche seien verbindlich erklärt worden, ohne Nachprüfung des gesetzlichen Zustandekommens. Dann seien heute sogar Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts falsch, weil in all diesen Fällen das gesetzliche Zustandekommen nicht nachgeprüft worden sei. Wenn dies heute als notwendig bestimmt werde, dann zerichlage man damit das gesamte Schlichtungsverfahren und die arbeitsrechtliche Regelung der Arbeitsverhältnisse. Es sei unrichtig, daß der Schiedspruch in noch bestehende Bestimmungen eines Tarifvertrags eingreife. Und selbst wenn so entschieden werden sollte, so würde nach dem bürgerlichen Recht damit nicht der ganze Vertrag ungültig. Er fasse die Meinung seiner Partei zusammen: Der Schiedspruch sei zu Recht zustande gekommen, sei damit zu Recht verbindlich erklärt worden und greife nicht in die Bestimmungen eines bestehenden Vertrages ein.

Darauf nahm Herschel als Vertreter des Christlichen Metallarbeiterverbandes das Wort. Schon nach den ersten Sätzen mußte der Gegner erfahren, daß man es hier mit einem gewiegten Arbeitsrechtler und juristischen Dialektiker zu tun habe. Granerts Thesen waren bei Herschels Ausführungen gar nicht mehr so selbstbewußt, wie sie am Anfang gewesen waren. Herschel spürte den verschlungenen Wegen Granerts scharf nach und wies ihm Ungenauigkeiten, ja selbst Entstellungen nach. Der Wichtigkeit der Angaben wegen lassen wir hier Herschels Ausführungen in größerem Umfange folgen. Herschel sagte u. a.:

Gestatten Sie zunächst ein paar Bemerkungen zur Würdigung der von der Gegenseite dem Gericht vorgelegten Gutachten. Es liegt mir durchaus fern, an der Person der Herren Gutachter irgendwelche Kritik zu üben oder gar deren Objektivität zu bezweifeln. Was ich jetzt sage, ist keine persönliche Polemik sondern eine bloße Darlegung der prozessrechtlichen Lage. Unsere Zivilprozessordnung kennt Gutachten, aber sie kennt nur Gutachten über Tatsachen. Dagegen ist nach unserem geltenden Recht über rechtliche Fragen jeder Beweis durch Sachverständige ausgeschlossen. Die eingereichten Gutachten dürfen deshalb unter keinen Umständen als Gutachten im Sinne der Zivilprozessordnung aufgefaßt werden. Die drei Gutachter sind vorliegendenfalls nicht wie sonst Gehilfen des Richters, sondern Gehilfen der Parteien. Ich bitte Sie deshalb, die eingereichten Gutachten als Schriftsätze zu betrachten, die als einseitiges Parteivorbringen von dem Herrn Kläger eingereicht aber auf dessen Bestellung hin von drei Universitätsprofessoren ausgearbeitet worden sind. Ueber Rechtsfragen hat der Richter zu entscheiden. Dafür ist das Gericht allein verantwortlich, und es geht nicht an, Vertreter der Wissenschaft auf diese Weise zu mitbestimmenden Faktoren des Prozesses zu machen.

Was die Herren Gutachter im einzelnen ausgeführt haben, ist in keiner Weise überzeugend. Ich bestreite ausdrücklich, daß die Gerichte die Befugnis haben, staatliche Hoheitsakte in einem so umfangreichen Maße nachzuprüfen, wie die Klage es verlangt. Es liegt ein staatlicher Hoheitsakt vor, den die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse vorgenommen hat. Der Herr Vertreter der Klage meint nun, der Hoheitsakt sei nichtig, weil in dem Schlichtungsverfahren bei der Abstimmung der Kammer ein Fehler vorgekommen sei. Das kann nicht mehr nachgeprüft werden. Ich möchte nicht das Hallo erleben, das sich in der ganzen Juristenwelt erheben würde, wenn einmal ein Rechtsanwalt in einem Prozeß die Nichtigkeit des Aufwertungsgeleges behaupten und diese Behauptung damit begründen würde, der Reichstagspräsident Löbe habe sich seiner Zeit bei der Abstimmung über das Gesetz um 10 Stimmen verzáhlt. Im übrigen bestreite ich weiter, daß der fragliche Schiedspruch lediglich auf der Stimme des Herrn Oberlandesgerichtsrats Joeten beruht. Der Schiedspruch ist vielmehr von der gesamten Kammer gefällt worden. Das ergibt sich aus der amtlichen Ausfertigung des Schiedspruches. Diese Ausfertigung ist eine öffentliche Urkunde, die in vollem Umfange den Beweis dafür erbringt, daß unsere Behauptung richtig und die gegnerische falsch ist.

Rechtsirrtümlich ist es auch, wenn der Herr Gegner meint, die zweite Ausführungsverordnung zur Schlichtungsverordnung sei insoweit nichtig, als sie die Fällung des Schiedspruches auf Grund der Stimme des Vorsitzenden zuläßt. Der Herr Reichsarbeitsminister ist berechtigt, alle notwendigen Ausführungsbestimmungen zu treffen, dazu gehört auch diese. Denn denkt man sich diese Ausführungsbestimmungen fort, so ist nicht einzusehen, welche Rechtsgrundlage dann die Vornahme der Abstimmung in der Schlichterkammer noch haben soll.

Schließlich wiederhole ich zu diesem Punkte das, was wir bereits in der Klagebeantwortung ausführlich dargelegt haben. Die Abstimmung in der Schlichterkammer ist geheim, über Gegenstände der geheimen Beratung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichtes eine Beweisaufnahme unzulässig. Auch der Herr Gegner hat sich auf das Reichsgericht berufen, aber völlig zu unrecht. In Wirklichkeit hat das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt vertreten, den wir in der Klagebeantwortung zum Ausdruck gebracht haben. (Es werden mehrere Reichsgerichtsurteile zitiert und ausführlich besprochen, die das beweisen.)

Zum Schluß meiner Ausführungen möchte auch ich kurz die Frage der materiellen Bedeutung des Schiedspruches streifen, die mein Herr Vorredner schon ausführlich behandelt hat. Man muß sich nur die Sachlage plastisch vor Augen führen, wie sie in der Praxis ist, und dann entfallen alle juristischen Fiktionen. Die Lohnbezüge eines Arbeiters in Nordwest, der Akkordarbeiter ist, setzen sich aus zwei ganz verschiedenen Bestandteilen zusammen: einmal aus Akkordlohn und zweitens aus zusätzlichen festen Zulagen. Was im Rahmentarif über den Akkordlohn gesagt ist, ist sehr wenig. Es sind nur einige Worte über die Festsetzung des Akkordes, aber es ist in keiner Weise durch den Rahmentarif ausgeschlossen, daß der Arbeiter neben seinen Akkordbezügen auch noch eine feste Zulage nach anderen Gesichtspunkten erhält. Der Herr Gegner meint allerdings, der gesamte Lohn des Akkordarbeiters müsse sich ausschließlich nach dem Arbeitsergebnis richten und von ihm abhängig sein. Das ist grundfalsch, der Herr Gegner macht fortwährend in seinen Gedankengängen einen logischen Fehler, indem er zwei Begriffe durcheinander wirft. Er unterscheidet nicht zwischen dem Akkordlohn im engeren Sinne und den Gesamtlohnbezügen eines Akkordarbeiters. Es ist mit dem Wesen des Akkordes zu vereinbaren, daß dem Akkordarbeiter feste Zuschläge zu dem Akkordlohn gezahlt werden. In diesem Zusammenhang gestatte ich mir, an den Herrn Gegner drei klare Fragen zu richten, und ich bitte ihn, diese Fragen ebenso klar und unzweideutig zu beantworten. Ich frage:

1. Gibt es bei Nordwest Kinderzulagen? (Zuruf: Ja!)
2. Werden diese Kinderzulagen auch an Akkordarbeiter gewährt? (Zuruf: Ja!)
3. Dann frage ich Sie weiter: Wie wollen Sie mit Ihrer Auffassung vom Wesen des Akkordes diese Kinderzulagen vereinbaren? Kinderzulagen sind doch auch feste Zulagen. (Zuruf: Die Frage werde ich später beantworten.) Gut, aber die Antwort wird Ihnen sehr schwer fallen, denn diese Kinderzulagen müßten nach Ihrer Definition das Wesen des Akkordes aufheben. Kinderzulagen haben doch mit dem Arbeitsergebnis ebenso wenig etwas zu tun wie die Kuh mit der Telegraphie. Natürlich verkenne ich nicht das Wesen und den Unterschied zwischen Kinderzulagen und Zeitzulagen. Aber beide haben eins gemeinsam, daß sie feste Zulagen sind und ohne Rücksicht auf das Arbeitsergebnis gewährt werden. Wenn der Herr Gegner Kinderzulagen neben dem Akkord für möglich hält, so ist nicht einzusehen, weshalb auch nicht andere Zulagen denkbar sind. Ob sie wirtschaftlich tragbar sind, ist eine andere Frage, die ich hier nicht zu behandeln habe. Durch die Kinderzulagen wird das von dem Herrn Gegner behauptete Prinzip durchbrochen, und damit fällt in diesem Punkte seine Beweisführung völlig in sich zusammen.

Meine Herren, soviel zur Erwiderung auf die Darlegung des Herrn Klagevertreters. Notfalls bin ich gerne bereit, meine Ausführungen in den einzelnen Punkten zu ergänzen. Ich glaube aber nicht, daß dies nötig sein wird, denn ich bin überzeugt, daß Sie als Richter auf Grund der klaren Rechtslage ohne weiteres zu einer Abweisung der Klage kommen werden.

Darauf spricht der Vertreter des Hirsch-Duncker'schen Gewerkevereins Jagenhoven:

Er wendet sich vor allem der Frage zu, ob ein Eingriff in den Rahmentarif durch die Regelung für die Akkordarbeiter vorliege. Der Schiedspruch sei ordnungsmäßig zustande gekommen und zu Recht verbindlich erklärt. Er beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Kläger, der Arbeitgeberverband, erklärt zu der Unterstellung, die Arbeitgeber möchten das Schlichtungsverfahren zerichlagen, daß durch die Möglichkeit der einseitigen Lohnfestsetzung es verhindert werde, daß eine Annäherungsbasis für Lohnvereinbarungen durch Übereinkommen der beiden Parteien zustande komme.

Inzwischen ist dem Vorsitzenden eine Klage der beteiligten Metallarbeiterverbände eingereicht worden, die folgenden Wortlaut hat:

Der Christliche Metallarbeiterverband, der Deutsche Metallarbeiterverband und der Gewerksverein deutscher Metallarbeiter (Hirsch-Duncker) beantragen:

Das Gericht möge feststellen, daß der am 27. Oktober 1928 gefällte, und am 31. Oktober 1928 für verbindlich erklärte Schiedspruch zwischen den Parteien die Wirkung eines Tarifvertrages besitzt.

Diese Klage gilt nicht als Widerklage.

Die Arbeitgeberseite behält sich eine Erklärung dazu vor.

Damit waren die Verhandlungen abgeschlossen.

Nach mehr als anderthalbstündiger Beratung kehrte das Gericht zur Urteilsverkündung zurück. Es wurde zunächst das Protokoll der Verhandlungen vorgelesen, gegen das keine Einwendungen erhoben wurden.

Darauf wurde folgendes Urteil verkündet:

„Es wird festgestellt, daß ein Tarifvertrag auf Grund des verbindlich erklärten Schiedspruches vom 26. Oktober 1928 zwischen dem Kläger und den Beklagten nicht besteht. Die Kosten des Rechtsstreites haben die Beklagten zu tragen. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf eine Million Mark, die Gerichtskosten auf 500 Mark festgesetzt.“

Der Vorsitzende fügte diesem Urteil eine kurze mündliche Begründung hinzu, indem er darauf verwies, daß das Gericht noch nachträglich eine eingehendere Begründung schriftlich fixieren werde.

In der mündlichen Begründung heißt es u. a.:

„Das Gericht war der Meinung, daß die hier in Anspruch genommenen Beklagten, wenn sie auch eine gewisse Selbständigkeit haben mögen, doch eben nur ein Teil der großen Zentralverbände sind und daß ihre Selbständigkeit rein intern innerhalb ihrer Organisation besteht, daß aber die Passiv-Legitimation der hier in Anspruch genommenen Verbände dadurch nicht berührt wird. Das Gericht steht auf dem Standpunkt, daß die Feststellungsfrage auch materiell begründet sei. Es ist der Ansicht, daß für ein

Schlichtungsverfahren aus dem Grunde kein Raum gegeben war, weil es in einen laufenden Tarifvertrag eingriff und daß auch aus formellen Gründen ein Mangel des Schiedspruches vorliegt, was im einzelnen noch näher begründet wird.

Es war daher gemäß Paragraph 91 der Zivilprozeßordnung zu entscheiden auf Kosten der Beklagten.“

Das Urteil des Duisburger Arbeitsgerichts hat verblüfft und überrascht. Es war der typische Sieg formeller Juristerei über volkswirtschaftliche und staatsautoritäre Fragen. Der Mut des Herrn Amtsgerichtsrats Kögel, seine Meinung über die Entscheidung eines alten erprobten Juristen und Schlichters, des Oberlandesgerichtsrats Joetten, über die Staatsautorität und das arbeitsrechtliche Wissen erster Rechtskräfte im Reichsarbeitsministerium zu setzen, ist anscheinend ebenso groß, wie seine Fehlentscheidungen zahlreich sind. Nicht weniger als 50 Prozent (von 20 Fällen 11) der Urteile des Herrn Kögel, die in der letzten Zeit gefällt wurden, mußten wegen Formfehler aufgehoben werden. Die tagelangen Verhandlungen vor dem Schlichter, die nächstlangen Beratungen in Berlin, wo man sich eingehend mit allen Fragen befaßte, werden durch den einzigen Federstrich des Herrn Kögel als nicht geschehen bezeichnet und die Streitfrage auf den Stand von Anfang Oktober zurückversetzt.

Man hatte das bittere Gefühl, als ob die saloppe Behandlung dieser für das ganze deutsche Volks- und Rechtsleben so wichtigen Frage durch den Herrn Kögel nur noch durch die nichtsagende Art der mündlichen „Begründung“ des Urteils übertroffen wurde. Feststeht das eine, daß durch solche Entscheidungen und solche Behandlungen der Probleme das Arbeitsgerichtswesen einen außerordentlich bedenklichen Stoß erleidet. Wir müssen verlangen, daß an die entscheidenden Stellen des neuen Sozialrechtes nur Männer hingehören, denen die volle Verantwortung für ihre Tätigkeit Richtschnur ihres Handelns ist.

Trotz der Bedeutung ist das Urteil des Arbeitsgerichts Duisburg als ein Vorgefacht zu bewerten. Ein Rechtsstreit von solcher Größe kann nur an der höchsten Instanz, am Reichsarbeitsgericht, entschieden werden. Wbr.

Lockruf des Goldes

Jack London.

XII.

Er machte sich an die Arbeit. Die Eismauer erhob sich fünf Fuß über den Boden, auf dem das Boot ruhte. Er suchte die beste Stelle aus, um das Boot ins Wasser zu bringen, und fand eine mächtige Eischolle, die sich schräg aus dem Wasser dicht an die Eismauer schob. Es war eine ganze Strecke bis dahin, aber nach einer Stunde hatte er es geschafft. Er war krank vor Anstrengung, und zeitweise wurde ihm schwarz vor Augen, er konnte nichts sehen, Lichtpunkte und Streifen, qualvoll wie Diamantstaub, tanzten ihm vor den Augen, während sein Herz klopfte, daß er fast ersticken würde. Elijah zeigte kein Interesse, er lag regungslos da, ohne die Augen aufzuschlagen, und Daylight mußte seinen Kampf allein ausfechten. Kniezt — die gewaltige Anstrengung zwang ihn in die Knie — glückte es ihm, das Boot in sicherem Gleichgewicht oben auf die Mauer zu bringen. Auf Händen und Füßen kriechend, brachte er dann seinen Schlafsack, die Büchse und den Eimer ins Boot. Die Art ließ er liegen, denn er hätte zwanzig Fuß zurückkriechen müssen, um sie zu holen, und er wußte, daß er sie nicht mehr brauchte.

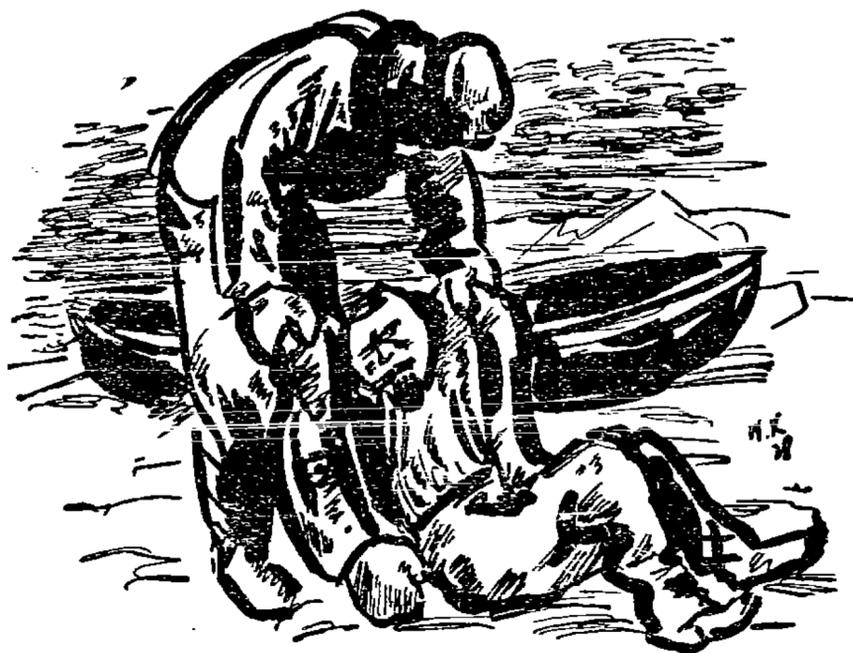
Elijah ins Boot zu schaffen war schwieriger, als er gedacht hatte, Zoll für Zoll, mit Pausen zwischen jedem Griff, schleppte er ihn über den Boden auf eine Eischolle, die neben dem Boot lag. Aber ins Boot hinein vermochte er ihn nicht zu bringen. Elijahs kraftloser Körper war weit schwerer zu heben, als ein entsprechendes starres Gewicht. Daylight wollte ihn hochziehen, aber der schlaffe Körper knickte in der Mitte zusammen wie ein halbgefüllter Mehlsack. Da kletterte Daylight ins Boot und versuchte, seinen Kameraden hinter sich herzuschleppen. Aber er brachte nur Elijahs Kopf und Schultern über den Bootsrand. Sobald er oben losließ, um weiter unten zu packen, knickte der Erschöpfte auch schon wieder in der Mitte zusammen, und glitt auf das Eis zurück.

Da entschloß sich Daylight zu einem letzten verzweifeltsten Mittel.

„Herrgott, du Jammerlappen, nimm dich zusammen!“ schrie er. „Da, du verdammter Kerl, da hast dus!“

Und jedes Wort begleitete ein Schlag auf die Backen, die Nase, den Mund, um auf diese gewaltsame Weise die fliehende Seele und den verirrtten Willen des Mannes wieder ins Leben zu rufen. Die zitternden Augenlider hoben sich.

„Paß auf!“ schrie Daylight mit heiserer Stimme. „Wenn du deinen Kopf über den Bootsrand bekommst, so häng fest. Hörst du? Häng fest! Beiß mit den Zähnen hinein, aber häng fest!“



Die zitternden Augenlider schlossen sich wieder, aber Daylight wußte, daß seine Worte gewirkt hatten. Wieder zog er Kopf und Schultern des Hilflosen über die Kelling.

„Häng fest, zum Teufel! Beiß hinein!“ schrie er, als er losließ, um ihn unten zu packen.

Eine schlaffe Hand glitt von der Kelling ab, und auch die Finger der andern ließen nach, aber Elijah gehorchte und hielt sich mit den Zähnen. Als Daylight ihn hochzog, scheuerte Elijahs Gesicht gegen den Boden des Bootes und Holzsplinter rissen ihm die Haut von Nase, Lippen und Kinn, aber kopfüber glitt er immer weiter ins Boot hinein, bis sein kraftloser Körper quer über der Kelling zusammenfiel und nur noch die Beine über den Bootsrand hinausgingen. Aber auch die schob Daylight hinter ihm her ins Boot. Dann schöpfte er tief Atem, drehte Elijah auf den Rücken und deckte ihn mit den Schlafsäcken zu.

Nun war noch das Letzte übrig — das Boot zu Wasser zu bringen. Dies war naturgemäß das schwerste von allem und verlangte eine riesige Kraftanspannung. Daylight nahm alle Kräfte zusammen und machte sich ans Werk. Es mußte aber etwas in ihm gesprungen sein, denn als

Das Arbeitslosen-Versicherungsgesetz unvollkommen

Der Schiedsspruch für die Nordwestliche Gruppe der Eisen- und Stahlindustrie wurde bekanntlich am 31. Oktober vom Reichsarbeitsminister rechtzeitig für verbindlich erklärt. Dadurch erhielt er nach jahrelanger Praxis und nach wiederholten Urteilen des Reichsgerichts „Kraft Gesetz die Rechtsnatur eines Tarifvertrages, der die Vertragsparteien ebenso band, wie er sie bei freiwilligem Abschluß gebunden haben würde“. Für den Christlichen Metallarbeiterverband war dadurch die Situation klar, und er gab infolgedessen seinen Mitgliedern Anweisung, sich bei den einzelnen Werken zur Arbeitsaufnahme zu melden. Als sie abgewiesen wurden und sich bei den Arbeitsämtern arbeitslos melden wollten, gaben diese bekannt, daß die Meldung nicht nötig sei, während der Dauer der Aussperrung könne Arbeitslosenunterstützung nicht gezahlt werden.

Dagegen wurde Einspruch eingelegt und der Christliche Metallarbeiterverband übernahm die Vertretung in allen Instanzen. Die erste Verhandlung fand vor dem Spruchauschuß des Arbeitsamtes Duisburg statt. Unser Vertreter machte geltend, daß die Verbindlichkeitserklärung für alle Teile bindendes Recht geschaffen habe. Für Kampfhandlungen sei zwischen den Parteien kein Raum mehr, infolgedessen handle es sich nicht um eine Aussperrung, sondern um eine Stilllegung und in diesem Falle sei die Arbeitslosenunterstützung zu zahlen. Wider Erwarten stellte sich der Spruchauschuß nicht auf diesen vom Reichsarbeitsministerium geschaffenen Rechtsboden, sondern er stellte sich auf die Seite der Unternehmer und wies den Einspruch ab mit der Begründung, es handle sich nicht um eine Stilllegung, sondern um eine Aussperrung. Ob die Aussperrung unter Tarifbruch erfolgt sei oder nicht, sei unerheblich, die Verweigerung der Arbeitslosenunterstützung sei zu Recht erfolgt. Diese Entscheidung ist um so be-

dauerlicher als sie einstimmig erfolgte. Daß der Unternehmer beifügiger dafür stimmte war zu erwarten, der Vorsitzende und der Arbeitnehmerbeifügiger (ein sozialistischer Verbandsangestellter) hätten jedoch für Gewährung der Unterstützung stimmen müssen.

Inzwischen hatte sich der Vorstand der Reichsanstalt unbeschadet einer Entscheidung im Spruchverfahren, auch gegen die Bezahlung der Unterstützung ausgesprochen. Die Spruchkammern am Landesarbeitsamt und der Spruchsenat am Reichsversicherungsamt schlossen sich dieser Auffassung an, womit die Verweigerung der Arbeitslosenunterstützung endgültig ist.

Wir halten diese Entscheidung für falsch. Sie bedeutet eine Stärkung der rechtswidrigen Stellung der Unternehmer. Alle Welt verurteilt deren willkürliche Betriebsstilllegung, der Reichsarbeitsminister fand im Reichstag scharfe Worte dagegen. Warum aber nicht konsequent? Warum stellt er sich trotzdem auf den Standpunkt, daß die Arbeitslosenunterstützung nicht gezahlt werden dürfe? Sollen die Arbeiter büßen, wenn die Unternehmer das Recht beugen? Die Arbeiterschaft hat alle Ursache, die Vorgänge in Nordwest gründlich zu verfolgen. Hier stehen wir tatsächlich an einem Wendepunkt. Der Christliche Metallarbeiterverband stellte die Lücke in der Gesetzgebung deutlich fest: Auch bei Tarifbruch der Unternehmer braucht nach dem geltenden Recht den Opfern des Tarifbruchs keine Arbeitslosenunterstützung gezahlt werden. Das ist die eine Seite. Auf der anderen Seite schafft die Verbindlichkeitserklärung theoretisch bindendes Recht, der Staat hat aber nicht die Möglichkeit, Renitente zur Anerkennung des Rechts zu zwingen. Stärkt daher den Christlichen Metallarbeiterverband, damit durch ihn wirklich bindendes Recht geschaffen werden kann.

G Ungert.

er nach einem Augenblick der Bewußtlosigkeit zu sich kam, lag er zusammengekrümmt auf dem scharfen Stern des Bootes. Zum erstenmal in seinem Leben war er ohnmächtig geworden. Dazu hatte er das Gefühl, daß er fertig wäre, daß er alle Beweglichkeit verloren hätte und, was das merkwürdigste war, daß ihm das alles ganz gleichgültig sei. Er hatte Visionen, klare und lebendige Visionen, und seine Sinne waren scharf wie die Schneide einer Stahlklinge. Er, der all seine Tage das nackte Leben vor Augen gehabt hatte nie zuvor so viel von der Nachtlichkeit des Lebens gesehen. Zum erstenmal spürte er einen Zweifel an seiner eigenen strahlenden Persönlichkeit. In diesem Augenblick strauchelte das Leben und vergaß zu lügen. Alles in allem war er nur ein kleiner Wurm, gerade wie alle andern Würmer, wie das Eichhörnchen, das er verzehrt, wie die andern Männer, die er hatte sterben sehen, wie Joe Hines und Henry Finn, die sicher ihren Untergang gefunden hatten, wie Elijah, der mit zerschundenem Gesicht auf dem Boden des Bootes lag, ohne sich um etwas zu kümmern. Wie Danlight lag, konnte er den Fluß hinauf bis zur Biegung sehen, um die früher oder später das neue Eistreiben kommen mußte. Und als er so hinausblickte, war es ihm, als könnte er zurückblicken durch die Zeiten in eine Vergangenheit, als es weder Weiße noch Indianer im Lande gab, und immer sah er denselben Stewart, Winter auf Winter, mit Eis beladen, und Frühling auf Frühling, das Eis sprengend, bis er wieder frei dahinströmte. Und auch in eine unendliche Zukunft sah er, wenn die Letzten des Menschengeschlechtes die Oberfläche von Alaska verlassen hatten, und er sah, ewig gleich, den Fluß, mit Eis und Ueberflchwemmung, immer und immer strömen.

Das Leben hatte gelogen und betrogen. Es narrte alle Geschöpfe. Es hatte ihn genarrt, ihn, Burning Danlight, der es wie kaum ein zweiter mit Frohsinn gedeutet hatte. Er war nichts — nur ein Bündel Fleisch und Nerven, das im Schmutz herumkroch, um Gold zu finden, das träumte, strebte und spielte und das verging und hin war. Nur die toten Dinge blieben, die Dinge, die nicht Fleisch und Nerven waren — der Sand, die Erde und der Kies, die Ebenen, die Berge, der Fluß selbst, der zustror und seine Decke sprengte, Jahr für Jahr, alle Zeit. Alles in allem war es ein falsches Spiel. Wer starb, konnte nicht gewinnen, und alle starben. Wer gewann? Nicht einmal das Leben, der Vorkboogel, der zum Spiel verleitetete — das Leben, der immer blühende Kirchhof, das ewige Grabgefölge.

Für einen Augenblick kehrte er zur Gegenwart zurück und bemerkte, daß der Fluß immer noch offen war, und daß ein Häher sich auf dem Achterende des Bootes wiedergelassen hatte und ihn frech ansah. Dann kehrte er wieder zu seinen Betrachtungen zurück.

Es war nicht möglich, dem Ende des Spiels zu entgehen. Sicherlich war er dazu verurteilt, alles mitzumachen. Und was dann? Immer wieder grübelte er über diese Frage nach.

Für Religion hatte Danlight keinen Sinn. Er hatte eine Art Religion gelebt, indem er christliches Spiel mit andern gespielt hatte, ohne

metaphysische Spekulationen über ein höheres Leben anzustellen. Der Tod beendete alles. Das hatte er stets geglaubt, ohne sich davor zu fürchten. Und auch in diesem Augenblick, als das Boot unbeweglich fünfzehn Fuß hoch über dem Wasser hing, und er selbst vor Schwäche ohnmächtig und von aller Kraft verlassen war, glaubte er noch, daß der Tod alles beende, und fürchtete sich nicht. Seine Lebensanschauung war zu einfach, um bei der ersten — oder letzten — Todesfurcht über den Haufen geworfen zu werden.

Er hatte Menschen und Tiere sterben sehen, und die Erinnerung an ihr Sterben tauchte in ihm auf. Er sah sie wieder wie damals, und sie machten keinen Eindruck auf ihn. Sie waren tot — seit langem tot. Der Tod war leicht — leichter, als er ihn sich je vorgestellt hatte, und jetzt, wo er so nahe war, freute er sich auf ihn.

Ein neues Bild zeigte sich ihm. Er sah seine Traumstadt — die goldene Metropole des Nordens, die auf den Hängen über dem Dufon lag und sich weit über die Ebene erstreckte. Reihe an Reihe sah er die an Ufer veräuteten Dampfer: er sah die Sägemühlen arbeiten und die langen Hundegespanne mit Doppelschlitten hinter sich, die mit Proviant für die Goldgräber beladen waren. Und weiter sah er die Spielhäuser, die Banken, die Börsen und alle die vielen Möglichkeiten für ein weit höheres Spiel, als er es je gesehen. Es mußte doch mit dem Teufel zugehen, dachte er — nicht mit dabei sein zu können, wenn die Chance, die er in seinem Innern gespürt hatte, zur Wirklichkeit, wenn der große Goldfund gemacht würde. Bei dem Gedanken hob das Leben das Haupt und begann noch einmal seine alten Lügen zu wispern.

Danlight rollte vom Boot herunter und lehnte sich, auf dem Eise sitzend, dagegen. Er wünschte, mit dabei zu sein. Und warum sollte er es nicht? Jergendwo in seinen ausgemergelten Muskeln besaß er noch Kraft genug, das Boot über den Eisrand ins Wasser zu schaffen. Ganz sinnlos tauchte der Gedanke in ihm auf, einen Anteil von den Grundstücken von Harper und Ladue zu kaufen. Sie würden ihn sicher zu günstigen Bedingungen als dritten Teilhaber aufnehmen. Würde dann der große Goldfund am Stewart gemacht, so hätte er sich dort in seiner Clam-Harnish-Stadt festgesetzt, und erfolgte er am Klondike, so wäre er doch nicht ganz aus dem Spiel geschlagen.

Aber inzwischen wollte er Kräfte sammeln. Er streckte sich der Länge nach, mit dem Gesicht nach unten, auf dem Eise aus, blieb eine halbe Stunde so liegen und sammelte Kräfte. Dann erhob er sich, schüttelte die Blindheit von den Augen und machte sich an die Arbeit. Er wußte genau, wie es um ihn stand, mißglückte die erste Anstrengung, so mußten auch alle späteren scheitern. Er mußte alle seine wiedergewonnene Kraft in einer einzigen Anstrengung zur Entladung bringen, so gründlich, daß für später nichts zu tun übrig blieb.

(Fortsetzung folgt.)

Arbeiterrecht

Sozialversicherung

Nummer 13

Duisburg, den 24. November 1928

Nummer 13

Die rechtliche Seite des Eisenkonflikts

Die Feststellungsfrage der Arbeitgeber Nordwest

Wir halten es zur Information unserer Kollegen und Leser, um ein genaueres Bild über die rechtlichen Zusammenhänge zu gewinnen, für notwendig, die Feststellungsfrage der Arbeitgeber Nordwest sowie die Klagebeantwortung der Gewerkschaften hier zu veröffentlichen. Die Begründung des Arbeitsgerichtsurteils folgt in nächster Nummer. Die Redaktion.

Die vom Arbeitgeberverband der Nordwestlichen Gruppe beim Arbeitsgericht Duisburg eingereichte Feststellungsfrage hat folgenden Wortlaut:

„Arbeit Nordwest beantragt: Es wird festgestellt, daß ein Tarifvertrag auf Grund des verbindlich erklärten Schiedsspruchs vom 26. Oktober 1928 zwischen dem Kläger und den Beklagten nicht besteht.“

Tatbestand und Gründe: Zwischen dem Kläger und dem Beklagten besteht ein Rahmentarif über die Arbeitsverhältnisse der Arbeiter in der rheinisch-westfälischen Eisen- und Stahlindustrie vom 16. Mai 1927, der zur Zeit noch ungekündigt weiterläuft. Durch einen für verbindlich erklärten Schiedsspruch vom 15. Dezember 1927 sind die Löhne für die Parteien geregelt worden. Dieser Lohnsatz und die mit ihm zusammenhängenden Abkommen wurden zum 31. Oktober d. Js. gekündigt. In dem auf Grund der Kündigung eingeleiteten Schlichtungsverfahren wurde von dem Schlichter, und zwar von ihm allein, am 26. Oktober 1928 der bekannte Schiedsspruch gefällt. Dieser Schiedsspruch ist durch den Reichsarbeitsminister am 31. Oktober 1928 für verbindlich erklärt worden. Diese Verbindlichkeitserklärung kann keinerlei Rechtswirkungen zwischen den Parteien hervorbringen, da der für verbindlich erklärte Schiedsspruch sowohl gegen zwingende Vorschriften des formellen als auch des materiellen Rechts verstößt.

1. Der Schiedsspruch ist kein Schiedsspruch im Sinne der Schlichtungsverordnung. Nach § 5 a. a. O. hat die Schlichterkammer den Parteien einen Vorschlag für den Abschluß einer Gesamtvereinbarung (Schiedsspruch) zu machen, wenn vor ihr eine Einigung nicht zustande kommt. Es heißt hier ausdrücklich „die Kammer“, nicht etwa der Vorsitzende der Kammer, und nur die Kammer hat darüber zu bestimmen, welcher Vorschlag den Parteien als Schiedsspruch zur Regelung der anhängigen Gesamtstreitigkeit zu machen ist. Der § 21 der Ausführungsverordnung zur Schlichtungs-Ordnung Abs. 5 widerspricht dieser Auffassung nicht. Es heißt dort: „Bilden sich bei der Abstimmung zwei Meinungen, von denen keine mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt, so ist zu versuchen, die Mehrheit der Stimmen auf eine Meinung zu vereinigen. Gelingt dieses nicht, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.“ Diese Bestimmung kann durchaus so aufgefaßt werden, daß der Vorsitzende in einem solchen Falle sich einer der Meinungen anschließen muß, die in der Schlichterkammer vertreten wird, um eine Mehrheit bei Stimmengleichheit herzustellen.

Sollte die Bestimmung aber so ausgelegt werden, daß der Vorsitzende allein den Schiedsspruch fällen kann, so ist die Ausführungsverordnung ungesetzlich. Nach Artikel 3 § 1 der Schlichtungsverordnung erläßt der Reichsarbeitsminister die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Mit einer solchen Bestimmung hätte der Reichsarbeitsminister aber nicht Ausführungen zur Durchführung der Schlichtungsverordnung erlassen, sondern er hätte eine Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen des § 5 vorgenommen, zu der der Reichsarbeitsminister

nicht ermächtigt war. Durch die Bestimmung des § 5 ist die Entscheidung der Schlichterkammer, d. h. einem aus mehreren Personen zusammengesetzten Kollegium, übertragen. Es ist aber ein im Rechtsleben anerkannter Grundsatz, daß bei der Entscheidung im Kollegium nicht einer allein die Entscheidung fällen darf, sondern nur die Mehrheit dieses Kollegiums. Die ausdrückliche Bestimmung, daß die Kammer einen Schiedsspruch zu erlassen hat, wäre sinnlos, wenn man annehmen würde, daß der Vorsitzende allein eine solche Entscheidung zu fällen berechtigt sei. Da der Schiedsspruch, der, wie oben erwähnt, von dem Schlichter allein gefällt worden ist — notfalls wird für diese Tatsache Beweis angeboten —, so verstößt er gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen. Eine rechtliche Bedeutung kann daher der Verbindlichkeitserklärung nicht beigemessen werden. Sie ist nicht geeignet, irgend welche tariflichen Beziehungen zwischen den Parteien herzustellen.“

2. Der verbindlich erklärte Schiedsspruch greift materiell in die Bestimmungen des noch geltenden Rahmentarifvertrages vom 16. Mai 1927 Art. 9 ein. Der RTB. Art. 9 regelt die Akkordarbeit und lautet in den hier in Betracht kommenden Bestimmungen: 1. Alle Arbeiten, deren Eigenart es gestattet, müssen auf Verlangen der Werkleitung im reinen oder gemischten Akkord übernommen werden. 2. Die Akkorde — reine wie gemischte — werden zwischen Werkleitung und Arbeitnehmer frei vereinbart. Bei den Hüttenbetrieben kann auch eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen werden. Die Akkorde sind so anzusetzen, daß der Durchschnittsarbeiter bei gesteigerter Leistung unter normalen Betriebsverhältnissen 10 Prozent über den Tariflohn der entsprechenden Gruppe hinaus verdienen kann. Ein bestimmter Mindestverdienst für den einzelnen Arbeitnehmer wird nicht gewährleistet.

Es ist in Rechtsprechung und Schrifttum, so auch neuerdings in einer Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts vom 27. Juni 1928 RTB. 38/28 anerkannt, daß eine schlichtungsfähige Gesamtstreitigkeit nicht vorliegen kann über eine Frage, die noch in einem bestehenden Tarifvertrag geregelt ist. Dies ist aber hier der Fall. In die bestehende Akkordregelung greift der Schiedsspruch durch seinen Absatz 2 ein, in dem es heißt: „Akkord- und Prämienarbeiter erhalten neben dem Zeitzuschlag von 21 Pfg. eine feste Zulage von 2 Pfg. die Stunde.“

Diese Regelung setzt für jeden Akkord- und Prämienarbeiter neben der in einer Vereinbarung vom 24. Januar 1928 festgelegten Zeitzulage von 21 Pfg., die als akkordfähig in den Akkordsatz eingerechnet werden kann, als besondere Zulage von 2 Pfg. je Stunde fest. Diese Zulage kann entgegen den früheren Zulagen nicht akkordfähig gemacht werden. Sie will jedem Akkordarbeiter, ganz gleichgültig, wie sein Akkord zusammengesetzt ist, oder wieviel er leistet, eine Erhöhung seines Verdienstes um 2 Pfg. je Stunde über den Akkordverdienst und außerhalb des Akkordverdienstes sichern. Sie macht es dadurch den Werken unmöglich, Arbeiten im reinen Akkord ausführen zu lassen, bei dem sich der Verdienst lediglich nach dem Ergebnis der Arbeit bemisst, und dem Akkordarbeiter daher, da ein Mindestverdienst nicht gewährleistet ist, überhaupt keinen Verdienst bringt in den Stunden, in denen ein Arbeitsergebnis nicht erzielt wird.

Diese Möglichkeit ist aber in dem RTB. Absatz 1 ausdrücklich gegeben. Sie ist auch von erheblicher praktischer Bedeutung, da etwa

drei Viertel der von dem Tarifvertrag betroffenen Werke im reinen Akkord arbeitet. Die Bestimmung des RLV. Art. 9 Abs. 1 ist daher, wie oben bereits gesagt, durch diese Bestimmung des Schiedsspruchs abgeändert. Dieser hat also in eine Regelung, die noch tariflich festgelegt war, und über die ein Gesamtstreit gar nicht entstehen konnte, eingegriffen. Das ist, wie oben erwähnt, gesetzlich unzulässig.

Die Regelung in Ziffer 2 des verbindlich erklärten Schiedsspruchs ist daher nichtig und damit der gesamte Schiedsspruch. Ein

Tarifvertrag könnte durch die Verbindlichkeitsklärung nicht zustande kommen, so daß das Feststellungsbegehren gerechtfertigt ist. Eine weitere eingehende Begründung bleibt vorbehalten. Daß ein Interesse an einer baldigen Feststellung vorhanden ist, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Das angerufene Gericht ist zuständig als Sitz des mit den anderen Beklagten in notwendiger Streitgenossenschaft stehenden Beklagten zu 1), außerdem aber auch als Gerichtsstand des Erfüllungsortes.

gez. Raabe, Grauert.

Klage-Beantwortung der drei Metallarbeiterverbände

I. In der Klageschrift sind als Beklagte aufgeführt: 1. der Christliche Metallarbeiterverband, Bezirk 1, 2, 3, Duisburg; 2. der Deutsche Metallarbeiterverband, Bezirk 7, Essen; 3. der Gewerksverein Deutscher Metallarbeiter (H.D.), Provinzzentrale Rheinland-Westfalen, Düsseldorf. Die Klage richtet sich auf Feststellung der Unwirksamkeit des Schiedsspruchs vom 27. Oktober 1928 sowie Verbindlichkeitsklärung am 31. Oktober 1928. Seitens des Klägers ist jedoch übersehen, daß gegen die Beklagten ein Schiedsspruch gar nicht ergangen ist. Parteien des Schlichtungsverfahrens waren auf Arbeitnehmerseite doch der gesamte Deutsche Metallarbeiterverband, der Christliche Metallarbeiterverband und der Gewerksverein Deutscher Metallarbeiter (H.D.). Es ist nun in der Rechtsprechung anerkannt, daß die Bezirke der Organisationen selbständige nicht eingetragene Vereine sind. Daraus ergibt sich, daß die Beklagten im vorliegenden Arbeitsgerichtsprozeß und die Schlichtungsparteien auf Arbeitnehmerseite im Schlichtungsverfahren nicht identisch sind. Die Beklagten rügen diesen Mangel der Klage, erklären jedoch, daß sie gegen eine Abänderung des Hubrums derart, daß als Beklagte die drei Gesamtverbände aufgeführt werden, keine Einwendung erheben werden. Die unterzeichneten Prozeßbevollmächtigten erklären gleichzeitig, daß sie auch Prozeßvollmacht der Zentralverbände besitzen und nach Richtigstellung des Hubrums für diese auftreten werden.

Absatz II legt dar, daß die Arbeitgeber gegen die formale und materielle Gültigkeit des Schiedsspruchs Einwendungen erheben.

III. Die Einwendungen der Gegenseite gegen die formale Gültigkeit des Schiedsspruchs und der Verbindlichkeitsklärung werden unter folgenden Gesichtspunkten betrachtet:

a) Es ist davon auszugehen, daß der vorliegende Schiedsspruch von einer ordnungsgemäß besetzten Schlichterkammer erlassen ist und vom Vorsitzenden im Beisein der ordnungsgemäß berufenen Beisitzer verkündet wurde. Es ist weiterhin darauf zu verweisen, daß auch die formale Ausfertigung des Schiedsspruchs in jeder Weise den gesetzlichen Anforderungen genügt. Der Schiedsspruch, der sich bei den Gerichtsakten befindet, sagt ausdrücklich wörtlich, daß in der Gesamtstreitigkeit zwischen den Parteien die im Einverständnis der Parteien gebildete Schlichterkammer den in Frage kommenden Schiedsspruch fällt. Es muß weiterhin betont werden, daß die Verbindlichkeitsklärung durch den Reichsarbeitsminister ebenfalls vollkommen ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Der Reichsarbeitsminister hat die in der Klageschrift vorgebrachten und vor Verbindlichkeitsklärung von dem Gegner vorgebrachten Bedenken geprüft und als unerheblich zurückgewiesen. Insofern wird auf die Begründung der Verbindlichkeitsklärung Bezug genommen.

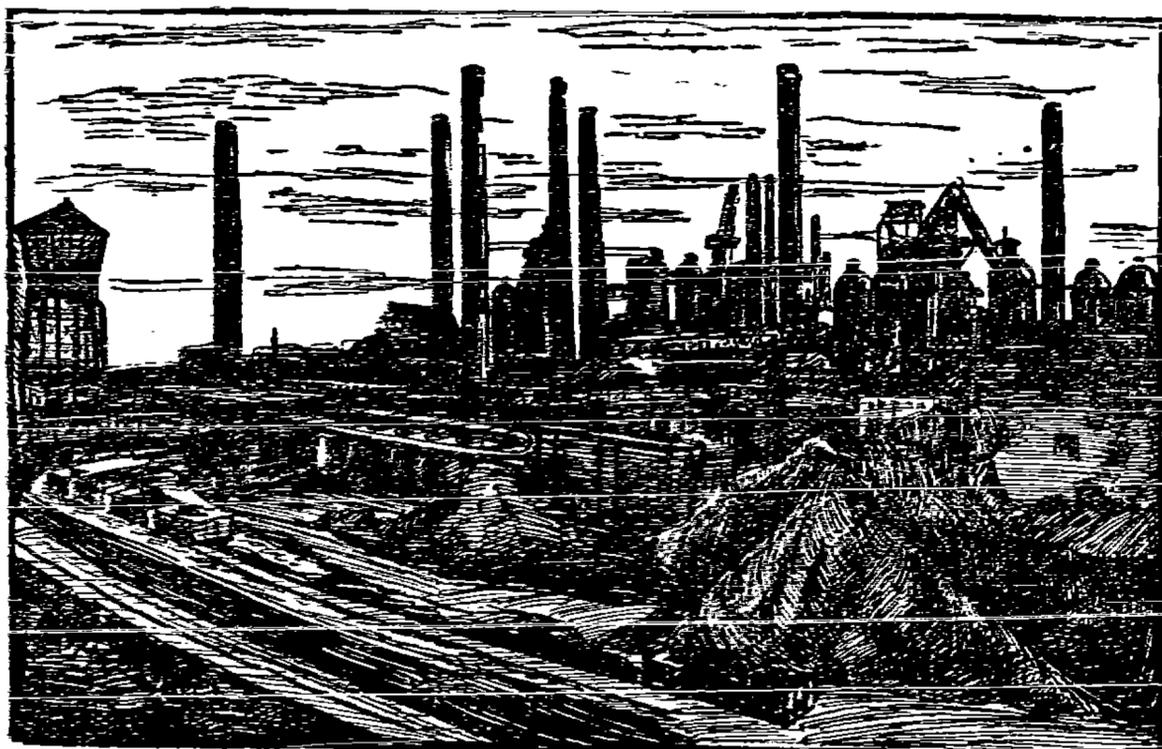
Sagt man alle diese Tatsachen zusammen, so kommt man zu dem Ergebnis, daß hier nach außen hin ein ordnungsgemäßer, von der zuständigen Behörde innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs vorgenommener staatlicher Hoheitsakt vorliegt. Nach diesseitiger Ansicht ist das Gericht nicht befugt, einen äußerlich ordnungsgemäßen staatlichen Hoheitsakt auf die sonstigen Voraussetzungen seiner rechtlichen Gültigkeit hin nachzuprüfen. So wie ein richter-

liches Urteil, das von einem ordnungsgemäß zusammengesetzten Gericht innerhalb der Gerichtsbarkeit erlassen ist, in seiner Rechtswirksamkeit nicht angezweifelt werden kann, ebenso muß auch der Spruch einer Schlichterkammer, wenn diese im Rahmen des Schlichtungsverfahrens einen Schiedsspruch mit ordnungsgemäßer Besetzung erlassen und verkündet hat, als gültig und nicht nachprüfbar angesprochen werden. Ein solcher Schiedsspruch ist für Verwaltungs- und Gerichtsbehörden als ordnungsgemäßer Staatsakt bindend.

b) Selbst wenn man diesen in Literatur und Rechtsprechung herrschenden Standpunkt aber nicht teilen sollte und eine Nachprüfung daraufhin zulassen wollte, ob alle im Schiedsspruch aufgeführten Personen an der geheimen Abstimmung über den Inhalt des Schiedsspruchs mitgewirkt haben, scheitert die Darlegung der Klageschrift an dem positiven Inhalt des Gesetzes. § 21 drittelster Absatz letzter Satz der 2. Ausführungsverordnung zur Schlichtungsordnung sieht ausdrücklich vor, daß, wenn in der Schlichterkammer sich mehr als zwei Meinungen gebildet haben und es unmöglich ist, eine Mehrheit innerhalb der Schlichterkammer hierzu zu finden, die Stimme des Vorsitzenden allein entscheidet. Diese bereits tausendfach angewandte Bildung des Schlichtungswesens, die in der Praxis weder von der Arbeitgeber- noch von der Arbeitnehmerseite in ihrer Gültigkeit jemals angezweifelt worden ist, ist die Grundlage einer außerordentlich großen Zahl von Schiedssprüchen überhaupt. Wäre die gegnerische Ansicht zutreffend, so würde nach Meinung der Beklagten nicht nur eine übergroße Zahl von Tarifverträgen, nach denen Hunderttausende von Arbeitnehmern leben, nichtig sein, es herrschte darüber hinaus in dem gesamten Tarifwesen, soweit es auf verbindlich erklärten Schiedssprüchen beruht, eine untragbare Unsicherheit. Die Anerkennung der gegnerischen Ansicht läuft auf eine Vernichtung des geltenden Tarifwesens, soweit es auf der Schlichtungsverordnung beruht, hinaus.

Aber auch positiv rechtlich ist die Ansicht der Gegenseite unbegründet. Die Schlichtungsverordnung, die auf Grund des 1. Ermächtigungsgesetzes erlassen worden ist, ist eine reine Rahmenverordnung, die ohne Ausführungsbestimmungen überhaupt nicht lebensfähig ist. Deshalb ist in Art. III § 1 ausdrücklich vorgesehen, daß der Reichsarbeitsminister die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt. Die Delegation des RLV. ist daher so aufzufassen, daß der RLV. berechtigt ist, alle ihm zweckmäßig erscheinenden Ausführungsbestimmungen zur Durchführung des Schlichtungswesens zu erlassen, soweit nicht 1. die Reichsverfassung, 2. die Schlichtungsverordnung selbst dem entgegensteht. Es wäre nun Sache des Gegners gewesen, diejenige positive rechtliche Vorschrift der Reichsverfassung oder der Schlichtungsverordnung vorzutragen, gegen die § 21 der zweiten Ausführungsverordnung Bestimmungen zur Schlichtungsverordnung angeblich verstößt.

Ein jähliches Vorbringen dieser Art kann auch gar nicht erbracht werden. Insbesondere ist der Hinweis auf Artikel I



Schwerindustrie

§ 5 der Schlichtungsverordnung hinfällig. Die angezogene Bestimmung schreibt im Absatz 3 vor, daß die Sache vor einer Schlichterkammer zu verhandeln ist, und weiter, wie diese Schlichterkammer gebildet wird. Im Absatz 4 des § 5 ist bestätigt, daß für den Fall des Nichtzustandekommens einer Einigung die Kammer den Parteien einen Vorschlag für den Abschluß einer Gesamtvereinbarung zu machen hat. Wie dieser Vorschlag intern und bei abgeschlossenen Türen des Beratungszimmers zustande kommt, darüber besagt § 5 der Schlichtungsverordnung ebensowenig etwas, wie eine sonstige Bestimmung der Schlichtungsverordnung. Infolgedessen hatte der RUM. die Freiheit und die Pflicht, diejenigen Bestimmungen zu treffen, die ihm unter Berücksichtigung der Besonderheit des Schlichtungswesens erkenntlich und notwendig erschienen, das Zustandekommen eines Schiedspruchs zu gewährleisten.

Die Bestimmung des § 21 drittlester Absatz letzter Satz ist aber nicht nur rechtsgültig, sondern auch außerordentlich zweckmäßig. Eine nähere Darlegung dieses Gedankenganges kann aber hier unterbleiben, da die Nachprüfung der Zweckmäßigkeit eines Gesetzes nicht Aufgabe des erkennenden Gerichts ist. Gesezt den Fall, die Erhebungen der Arbeitgeberseite wären zutreffend, so wäre es auch die Kammer, d. h. im vorliegenden Falle der Vorsitzende und die 14 Beisitzer oder mindestens in Summa 8 Mann, die gleichzeitig die Verkündung des Schiedspruchs vornehmen mußten. Deshalb hat die zweite Ausführungsverordnung zur Schlichtungsverordnung im § 21 Abs. 6 vorgeschrieben, daß die Verkündung des Schiedspruchs durch den Vorsitzenden zu erfolgen hat. Will die Gegenseite unter Bezugnahme auf Art. I § 5 der Schlichtungsverordnung auch die Rechtsgültigkeit der Ausführungsbestimmung soweit bestreiten, als die Verkündung durch den Vorsitzenden allein und nicht die im Sprechchor vorgetragene Verkündung in Frage kommt?

c) Im übrigen wird das Vorbringen der Gegenseite hinsichtlich des Zustandekommens des Schiedspruchs mit Nichtwissen bestritten. Die Beklagten lehnen es aus prinzipiellen Gründen ab, mit Beisitzern im Schlichtungsverfahren über die Art der Abstimmung wie auch über die dort vorgetragenen Tatsachen Nachfrage zu halten. Die Beklagten muten den Beisitzern des Schlichtungsausschusses und der Schlichterkammer nicht zu, sich zu rechtfertigen; sie verlangen von den Beisitzern nicht, daß diese das Beratungsgeheimnis des Schlichtungsausschusses ausplaudern. Aus diesem letzteren Grunde erscheint den Beklagten der von der Gegenseite in Aussicht gestellte Verweis nichtig, auch als prozessual unzulässig. Indem die Schlichtungsverordnung die Beratungen und Abstimmung über das Ergebnis der Beratung in einer geheimen Sitzung anordnet, gibt sie zu erkennen, daß die Mitglieder von Schlichtungsausschuß und Schlichterkammer ganz analog dem Gerichtsverfahren unter einer Schweigepflicht hinsichtlich des Ganges der Beratungen stehen. Es entspricht nun allgemeiner herrschender Ansicht, daß eine Zeugenvernehmung über Dinge, die Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind, absolut unzulässig, und zwar nicht nur bei Gerichten, sondern auch bei kollegial zusammengesetzten Verwaltungsgerichten ist. Wäre das nicht der Fall, so stände das Beratungsgeheimnis auf dem Papier und Beisitzer wären nicht mehr aufzutreiben. Es sei in diesem Zusammenhang an die einhellige Auffassung des gesamten Juristenstandes anlässlich des Falles Marschner erinnert, die die Ansicht des Reichsgerichts, daß eine Verweiserhebung über Beratungsvorgänge als in keiner Weise zulässig bezeichnet, billigt. (Vergleiche hierzu Erlaß des Preussischen Handelsministeriums vom 22. März 1922 in Neuer Zeitschrift für Arbeitsrecht 1922, Spalte 581.) Dieses Prinzip hat in der Allgemeinheit Zustimmung gefunden und stellt eines der Fundamente unserer Verfahrensvorschriften dar.

Zusammenfassend sei daher erklärt: Der Schiedspruch ist nach den eigenen Behauptungen des Klägers unter ausdrücklicher Anwendung der zweiten Ausführungsverordnung zur Schlichtungsverordnung ergan-

gen. Die zweite Ausführungsverordnung ist rechtsgültig. Eine Verweiserhebung über die Art des Zustandekommens des Schiedspruchs ist unzulässig. Daher sind die Erhebungen der Gegenseite zu diesem Punkte abwegig.

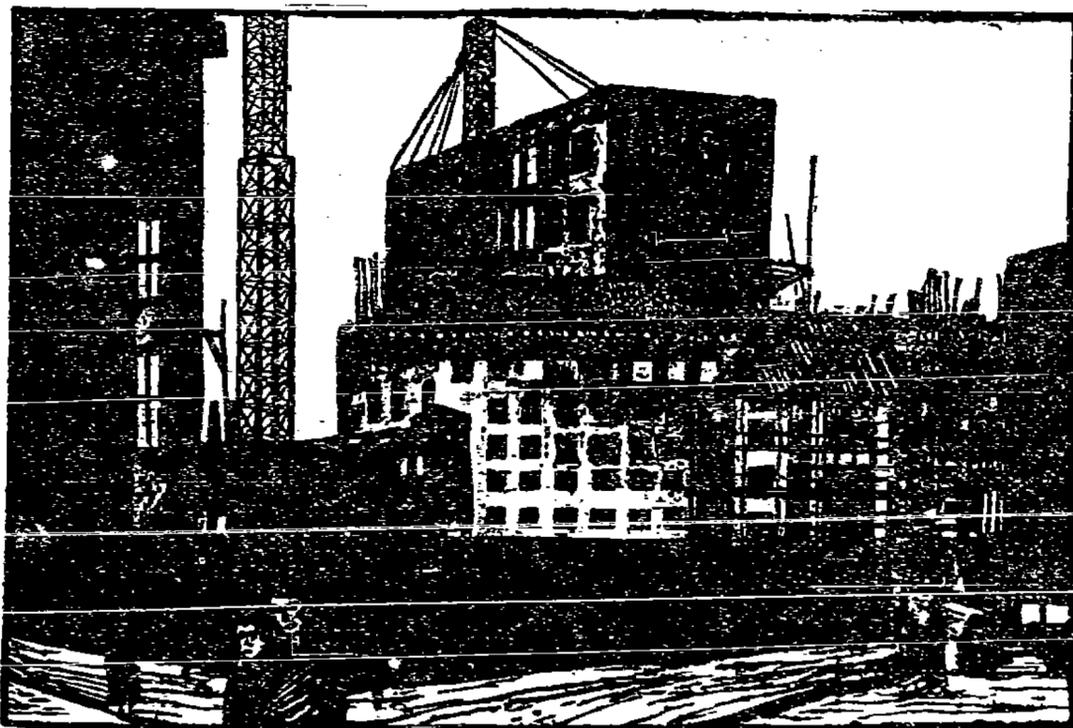
IV. Wegen der Unzulässigkeit des materiellen Inhalts des Schiedspruchs trägt die Gegenseite vor, es läge insoweit ein Einbruch in Art. IX des Manteltarifs für die Arbeitsverhältnisse der Arbeiter in der rheinisch-westfälischen Eisen- und Stahlindustrie vom 16. Mai 1927 vor. Die Einwände der Gegenseite sind jedoch hinfällig, weil

- a) der Begriff der festen Zulage im Sinne des verbindlich erklärten Schiedspruchs vom 27. Oktober 1928 von der klägerischen Seite verkannt wird;
- b) vom Gegner der Art. IX des Manteltarifs unrichtig ausgelegt und angewandt wird;
- c) der Kläger übersieht, daß der Manteltarif auf der einen Seite, der verbindlich erklärte Schiedspruch auf der anderen Seite zwischen verschiedenen Parteien wirksam ist.

Zu a: Die Gegenseite bezieht sich zur Begründung ihrer Ansicht, daß der verbindlich erklärte Schiedspruch aus materiellen Gründen unwirksam sei, auf die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts vom 27. Juni 1928 (RAG. 38/192). Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Entscheidung im vollen Umfange beifallswert ist; denn der in der reichsarbeitsgerichtlichen Entscheidung behandelte Tatbestand ist mit dem vorliegenden Rechtsstreit nicht auf eine Linie zu bringen. Dies wird unter b und c des näheren dargelegt. Die beanstandete Bestimmung des verbindlich erklärten Schiedspruchs sieht vor, daß die Akkord- und Prämienarbeiter neben dem sogenannten Zeitszuschlag von 21 Pfg. eine feste Zulage von 2 Pfg. die Stunde erhalten.

Die Bedeutsamkeit der beanstandeten Bestimmung des Schiedspruchs kann nur erkannt werden, wenn der Blick auf die Entwicklung des Tarifwesens im nordwestlichen Bezirk, insbesondere auf die Entwicklung der „festen Zulage“ gelenkt wird. Bereits in dem Schiedspruch vom 13. Juni 1924, der seinerzeit nur von den Arbeitgebern angenommen worden ist, befindet sich die Bestimmung, daß Arbeiter über 21 Jahre, die im Akkord arbeiten, einen festen Zuschlag von 5 Pfg. je Stunde erhalten. Es ist bemerkenswert, daß dieser Schiedspruch seinerzeit auf Antrag der Arbeitgeberseite vom Reichsarbeitsministerium für verbindlich erklärt worden ist. Der Schiedspruch vom 10. Oktober 1924 enthält die Bestimmung, daß für die Akkordarbeiter sich die bisherige feste Zulage um 4 Pfg. erhöht. Dabei sei bemerkt, daß der Wortlaut insofern abgeändert ist, als nunmehr die Redewendung „feste Zulage“ und nicht „fester Zuschlag“ angewandt. Der Schiedspruch vom 18. Februar 1927 besagt unter 4, daß die Arbeiter, die im Akkord oder auf Prämien arbeiten, einen festen Zuschlag von 19 Pfg. erhalten. Die hier aufgeführten Zuschläge bzw. festen Zulagen sind allerdings vor Inkrafttreten des Manteltarifs vom 16. Mai 1927 ergangen. Es ist aber bemerkenswert, daß der abgelassene Manteltarif hinsichtlich der Festsetzung der Akkordsätze inhaltlich mit Art. IX des Manteltarifs vom 16. Mai 1927 übereinstimmt. Der abgelassene Manteltarif wird dem Gericht übergeben werden. In der Praxis wurden diese festen Zulagen derart behandelt,

daß die Arbeitnehmer wiederholt den Wunsch äußerten, von dem bisherigen Prinzip der Zuschläge bzw. festen Zulagen abzugehen und statt dessen die Ecklöhne für Zeit- und Akkordlöhner sowie Prämienarbeiter entsprechend zu erhöhen. Es mag darauf hingewiesen werden, daß es die Arbeitgeberseite war, die wünschte, daß an dem bisher geübten Prinzip der festen Zuschläge und Zulagen festgehalten würde. In der Praxis hat sich nun herausgestellt, daß in einer Reihe von Betrieben die festen Zuschläge und Zulagen auf den Akkordlohn



Auch der Bau ruht

der auf Grund des alten Ecklohns errechnet war, zugelegt wurden, dergestalt, daß der Arbeitnehmer den auf Grund der alten Lohnsätze errechneten Akkordlohn erhielt und dazu einen Zeitlohn in Höhe der festen Zuschläge bzw. Zulagen. In einigen Werken jedoch wurde die Zulage akkordfähig behandelt, d. h. die einzelnen Akkorde wurden so errechnet, daß man an Stelle des früheren für den Akkordarbeiter maßgebenden Ecklohns diesen Ecklohn plus den festen Zuschlägen der Errechnung des Akkordes zugrunde legte. Das bedeutete in der Sprache der Tarifvertragsparteien: die festen Zulagen sind akkordfähig gemacht.

Es ist nun von entscheidender Bedeutung, daß in dem freiwillig zustande gekommenen Abkommen vom 24. Januar 1928 über die Regelung der Akkordlöhne ausdrücklich gesagt worden ist: „Da, wo feste Zulagen akkordfähig gemacht wurden, werden die Akkordgrundlagen bzw. Verrechnungszahlen in der bisherigen Weise umgerechnet.“ Die Parteien haben hiermit auch nach Inkrafttreten des Manteltarifs vom 16. Mai 1927 ausdrücklich und freiwillig das Prinzip der festen Zulagen auf die Akkordlöhne anerkannt. Die Parteien waren sich darüber einig, daß es angängig ist, diese festen Zulagen akkordfähig zu machen oder als feste Zulagen weiter zu behandeln.

Rechtlich bedeutet dies Abkommen vom 24. Januar 1928 eine von den beiden Parteien als Schöpfer des kollektiven Arbeitsnormenvertrages vorgenommene und daher bindende authentische Interpretation des Manteltarifs vom 16. Mai 1927.

Der Manteltarif sieht in Art. IX vor, daß die Akkorde so anzusehen sind, daß der Durchschnittsarbeiter bei gesteigerter Leistung unter normalen Betriebsverhältnissen 10 Prozent über den Tariflohn hinaus verdienen kann. Wie unter b nachgewiesen werden wird, steht diese Bestimmung der Vereinbarung vom 14. Januar 1928 sowie die weitere Vereinbarung vom gleichen Tage (Blatt 20 des beigegefügtten grünen Heftes) nicht im Widerspruch zu dem Tarifvertrag, sondern fügt sich zweifellos diesem an. Will man jedoch dieser von uns für richtig erachteten Anschauung nicht folgen, so muß man zu dem Ergebnis kommen, daß durch die Vereinbarungen vom 24. Januar 1928 die entsprechenden Bestimmungen des Art. IX des Manteltarifs durch freie Vereinbarungen der Parteien inhaltlich abgeändert worden sind. An der Zulässigkeit dieser durch freie Vereinbarung entstandenen Abänderung eines Vertrages kann mit Rücksicht auf § 305 BGB. füglich nicht gezweifelt werden. Für diesen Fall ergibt sich aber ebenso sicher wie bei der authentischen Interpretation die Zulässigkeit des Schiedspruchs, weil eine Änderung des Rahmens alsdann ebenso wenig herbeigeführt würde.

Zu b: Es wird nunmehr untersucht werden, ob die Darlegungen der Gegenseite, der Schiedspruch stände im Widerspruch zu den Bestimmungen des Manteltarifs, etwa dann von Bedeutung sein könnten, wenn man das Abkommen vom 24. Januar 1928 weder als eine authentische Interpretation noch als eine inhaltliche Abänderung des Manteltarifs auffassen will. Die folgenden Darlegungen beziehen sich also auf den Wortlaut der Bestimmung unter Art. IX des Manteltarifs und ihr Verhältnis zu Ziffer II des verbindlich erklärten Schiedspruchs, ohne die Entwicklung der tariflichen Bestimmungen über die Zulagen zu berücksichtigen. Es wird in folgendem insbesondere von der Verwendung der Abkommen vom 24. Januar 1928 abgesehen, trotzdem nach dieser Ansicht die Heranziehung dieses Abkommens nicht umgangen werden darf.

Art. IX Ziff. 2 Abs. 3 des Manteltarifs beschäftigt sich mit der Frage, wie die Akkorde anzusehen sind. Die Festsetzung der Akkorde kann nach Ziff. 2 Abs. 1 des Art. IX des M. T. entweder zwischen der Werkleitung und dem einzelnen Arbeitnehmer oder im Hüttenbetrieb zwischen der Betriebsleitung und der Betriebsvertretung vereinbart werden. Art. IX des Manteltarifs ist daher eine Bestimmung, die darüber Auskunft gibt, von wem und nach welchem Grundsatze bei der Berechnung der Akkordsätze ausgegangen werden soll. Welche Höhe im Einzelfalle der Endlohn haben soll, darüber gibt Art. IX des Manteltarifs keine Auskunft. Art. IX des Manteltarifs gibt den Parteien des Arbeitsvertrages und der Betriebsvereinbarung Anweisung, wie sie sich bei Vereinbarungen, die in Zukunft zwischen ihnen über den Akkordsatz zu treffen sind, zu verhalten haben. Inhalt der Rechtsbeziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist vor Festsetzung der Akkordsätze im Einzelfalle lediglich die Vorvertragscharakter tragende Bestimmung des Art. IX des Manteltarifs, daß bei der Festsetzung der Akkordsätze die Bestimmungen des Art. IX des Manteltarifs anzuwenden sind. Inhalt der Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist nach Festsetzung der Akkordsätze die Vereinbarung,

die zwischen Betriebsvertretung und Betriebsleitung oder zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zustande gekommen ist. Normativen Inhalt in dem Sinne, daß der Inhalt des Arbeitsvertrages unmittelbar bezüglich der konkreten Höhe des Lohnes durch den Tarifvertrag bestimmt wird, hat also Art. IX des Manteltarifs nicht.

Demgegenüber enthält der Schiedspruch nichts, was als Berechnungsmethode für die Höhe der Akkorde bewertet werden kann. Die umstrittene Bestimmung des Schiedspruchs läßt die Frage der Berechnung der Akkorde offen; ja, die Bestimmung des Schiedspruchs ist nur verständlich unter Berücksichtigung und Beibehaltung des Art. IX des Manteltarifs (erst recht unter Beachtung der Vereinbarung vom 24. Januar 1928). Gibt somit der Schiedspruch keine Auskunft darüber, auf welche Art und Weise Betriebsleitung und Betriebsvertretung bzw. Arbeitgeber und Arbeitnehmer innerhalb des Rahmens des Art. IX des Manteltarifs die Höhe der konkreten Akkorde zu berechnen haben, so besagt positiv der Schiedspruch lediglich, daß zu dem Lohn, wie er bisher für Akkordarbeiter errechnet worden ist, eine feste Zulage von 2 Pfg. je Stunde tritt, ohne daß dabei an dem Prinzip des Manteltarifs irgend etwas geändert wird. Damit haben die 2 Pfg. im Schiedspruch die gleiche Funktion, die etwaige soziale Zulagen ebenfalls besitzen. Ebensovienig wie man behaupten kann, daß die Gewährung von etwa 5 Pfg. Kinderzulage für Akkordarbeiter eine Durchbrechung des Prinzips der Errechnung der Akkordsätze innerhalb eines Tarifvertrages bedeutet, kann man erklären, daß die feste Zulage von 2 Pfg., wie sie der Schiedspruch vorsieht, in die Bestimmungen des Manteltarifs über die Errechnung der Akkordsätze eingreift. Nach diesen Darlegungen bedürfen die übrigen Ausführungen unter a, daß die Vereinbarung vom 24. Januar 1928 eine authentische Interpretation des Manteltarifs Art. IX und nicht eine Abänderung des Manteltarifs darstellt, kaum noch eines Beweises. Es ist erwiesen, daß Art. IX des Manteltarifs sich lediglich mit der Methode der Errechnung der Akkordsätze beschäftigt. Die Vereinbarung vom 24. Januar 1928 ändert an den Grundsätzen, wie die Akkorde zu errechnen sind, nichts.

Zu c: Man wird ernsthaft den allgemeinen Grundsatze, daß die umfassende Organisation befugt ist, einen Tarifvertrag abzuschließen, der den Tarifvertrag nachgeordneter Verbände inhaltlich abändert, nicht bestreiten können. Dies ist der Weg, um zu dem Ziel allgemeiner Reichstarife zu gelangen. Im konkreten Falle liegen die Dinge aber so, daß der Manteltarif auf Arbeitnehmerseite von den bezirklichen Organisationen, der Schiedspruch mit Wirkung für die Reichsverbände verbindlich erklärt ist. Es stehen hier somit nicht Tarifverträge zwischen denselben Tarifkontrahenten nebeneinander, vielmehr Tarifverträge, bei denen der Tarifkontrahent auf Arbeitnehmerseite ein verschiedener ist. Es kann den Zentralverbänden nicht verwehrt werden, mit den Arbeitgeberorganisationen zentrale Abkommen zu schließen, die bezirkliche Vereinbarungen außer Kraft setzen. Die Erwägungen des Reichsarbeitsgerichts in der Entscheidung vom 27. Juni 1928 beziehen sich lediglich auf ein Schlichtungsverfahren, bei dem die Parteien des Schlichtungsverfahrens identisch waren mit den Parteien eines noch bestehenden Tarifvertrages.

Zusammenfassend sei zu der Frage der materiellen Gültigkeit des Schiedspruchs vorgetragen: Die feste Zulage hat nichts mit der Regelung des Akkordes zu tun. Sie beeinflusst nur die Bezüge des im Akkord arbeitenden Arbeitnehmers, die sich zusammensetzen aus dem Akkordlohn plus festen Zulagen verschiedenster Art. Art. IX des Manteltarifs ist authentisch dahingehend interpretiert, daß er lediglich die Errechnung des Akkordlohnes, nicht die Endhöhe der Bezüge fixiert. Ein Einbruch des Schiedspruchs in den Manteltarif kommt schon allein deshalb nicht in Frage, weil die Parteien des Schiedspruchs über die Parteien des Manteltarifs herausgreifen.

V. Höchst vorsorglich wird, sofern die Erwägungen unter IV nicht als durchschlagend anerkannt werden, auf § 139 BGB. Bezug genommen. Die beanstandete Bestimmung des Schiedspruchs befaßt sich mit einer Zulage von 2 Pfg. für Akkord- und Prämienarbeiter. Die Wirksamkeit der Zulage für Prämienarbeiter wird von der Gegenseite nicht beanstandet. Sollten die Erwägungen unter IV nicht durchschlagend sein, so käme höchstens die Unwirksamkeit einer 2-Pfg.-Zulage für reine Akkordarbeiter in Frage. Der Prozentsatz der reinen Akkordarbeiter und die Bedeutung der Zulage für diese Akkordarbeiter ist aber nicht so groß, daß man nicht annehmen dürfte, die Schlichterkammer hätte auch ohne diesen Zuschlag den Schiedspruch gefällt und der Reichsarbeitsminister diesen Schiedspruch für verbindlich erklärt. Daraus ergibt sich, daß die angegriffene 2-Pfg.-Zulage nicht von so erheblicher Bedeutung ist, daß ihre Unwirksamkeit die Nichtigkeit des ganzen Schiedspruchs nach sich ziehen würde.

(Unterschriften.)

Der Hammer

Jugendchrift des Christlichen Metallarbeiterverbandes Deutschlands

Nummer 24

Duisburg, 24. November 1928

9. Jahrgang

Für unsere arbeitslose Jugend

Es ist doch ein trauriges Geschick, das viele, viele Menschen heute bedrückt: Arbeiten wollen und nicht können. Nach dem jüngsten Bericht der Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung waren am 15. Oktober in Deutschland insgesamt 444 801 Männer und 148 788 Frauen, zusammen also 593 589 Menschen, die Arbeitslosenunterstützung bezogen. Gewiß gibt die Arbeitslosenunterstützung eine gewisse materielle Sicherung. Früher standen die arbeitslosen Menschen vor dem Nichts, vor der Verzweiflung. Das ist doch gottlob durch das unablässige Wirken der Gewerkschaften anders geworden. Trotzdem aber bleibt Arbeitslosigkeit ein hartes beklagenswertes Geschick. Wir Jungens, die wir das Glück haben, arbeiten zu können, wir wissen vielleicht gar nicht zu ermessen, wie bitter es unseren Kameraden zumute ist, die arbeitslos sind, denen die wichtigsten Jahre ihres Lebens durch Arbeitslosigkeit verkümmert werden. Die Jugend ist nun einmal die Lernzeit des Lebens. Sie gibt uns den Beruf und legt den Grund zu unserer fachlichen Tüchtigkeit. Sie legt damit auch den Grund zu fester Lebensordnung, ja zum Lebensglück. Darum ist es auch unsere heilige Pflicht, daß wir unsere Jugend nutzen und eine so wichtige, oft über unser ganzes Leben entscheidende Zeit nicht verändeln. Für unsere arbeitslosen Brüder aber wollen wir heute mit besonderer Wärme und Eindringlichkeit eine Lanze brechen. Auch ihnen muß nach Möglichkeit geholfen werden. Daß es Möglichkeiten gibt, das beweist der Bericht der Gewerbeinspektoren für das Jahr 1927.

So wird von der Gewerbeinspektion für den Regierungsbezirk Aachen berichtet:

„Um die erwerbslosen, jüngeren Arbeiter zwischen 14—18 Jahren vor den nachteiligen Folgen des Nichtstuns zu bewahren, hat das städtische Arbeits- und Berufsamt in Aachen erstmalig Werkstätten, und zwar zunächst je eine für Metall- und Holzbearbeitung, eingerichtet. Es wird gleichzeitig bis zu 70 Jugendlichen Gelegenheit zur Beschäftigung geboten, die an 3—5 Halbtagen der Woche stattfindet. Daneben muß der Unterricht in der Berufsschule besucht werden. Soweit Platz vorhanden ist, können die jungen Leute auch über ihre Pflichtstunden hinaus in den Arbeitsräumen freiwillig tätig sein. Die fachmännische Oberleitung liegt der gewerblichen Berufsschule ob; die Unterweisung im Handwerk erfolgt durch erfahrene Meister. Neben dieser der Fachausbildung dienenden Einrichtung treten ergänzend vom städtischen Jugendamt ins Leben gerufene, gegen geringes Entgelt zu besuchende Berufsanstalten zur Ausfüllung der Freizeit, wie Theatervorstellungen und Konzerte mit einleitenden Vorträgen, sowie Lichtbildervorträge und Heimatabende.“

Eine ähnliche Einrichtung traf die Stadt Breslau. Darüber berichtet die zuständige Gewerbeinspektion: „In dem Bestreben, die arbeits-

lose Jugend vor den Gefahren der Straße zu bewahren und sie ferner in ihrem Berufe fortzubilden, hat das Städtische Jugendamt in Breslau die im Jahre 1926 begonnenen Werkkurse weiter ausgebaut, so daß nunmehr 14 Lehrkräfte dabei tätig sind. Waren es zunächst nur Jugendliche, die zu diesen Kursen kamen, so findet man heute unter den Teilnehmern auch eine große Anzahl von älteren Arbeitern und Handwerkern,



Novembersturm

Gefahr stehen, ihre Lehrstelle infolge wirtschaftlicher Not aufgeben zu müssen, oder trotz besonderer Neigung und Eignung eine Lehrstelle nicht annehmen zu können. Werkzeug, Arbeitskleidung, Schul- und Jahrgeld, oder eine jährliche Beihilfe in Monatsraten zu gewähren, und zwar im 1. Lehrjahre 420 RM., im 2. Lehrjahre 300 RM. und im 3. Lehrjahre 180 RM.

Wir sind nicht im Bilde, ob eine gleiche Einrichtung auch für die folgenden Jahre getroffen wurde oder vorgesehen ist. Jedenfalls handelt es sich hier um eine wirklich begrüßenswerte Hilfe für junge Menschen, denen wirtschaftliche Not den Zugang zur Lehre oder das Verbleiben in der Lehre unmöglich macht.

Alle diese Beispiele zeigen, daß recht viel getan werden kann, wenn der gute Wille vorhanden ist und am rechten Ende herzlich zugespakt wird. Hoffen wir, daß recht viele Kommunen diesen hier genannten Beispielen folgen.

Fö.

Ein Menetekel für die Industrie

enthalten die Berichte der Gewerbeinspektoren über den Nachwuchs für Handwerk und Industrie. Wir wollen uns auf folgenden Auszug beschränken:

Humbinnen und Allenstein: „In einzelnen Industriezweigen zeigte sich ein beginnender Mangel an Lehrlingen. Besonders schwierig war es, geeignete Lehrlinge für Gießereien zu erhalten; die sich meldenden jungen Leute fielen durch schwächlichen Körperbau auf.“

Westpreußen: „Der Lehrlingsmangel in den Großbetrieben der Metallindustrie ist in letzter Zeit noch stärker hervorgetreten. Der Bedarf an Lehrlingen ist nur etwa zur Hälfte gedeckt.“

Stadt Berlin: „Es bleiben in der Klempnerei, Gärtnerei und Schmiederei Stellen unbesetzt.“

Köslin: „Das Klempnergewerbe hatte unter Lehrlingsmangel zu leiden, so daß der Nachwuchs an Facharbeitern hier nicht gesichert erscheint.“

Breslau: „Die Berufswünsche der Ostern 1927 entlassenen Volksschüler haben gezeigt, daß der Wunsch, Schlosser zu werden, weiterhin in vermindertem Umfange auftrat. Während Ostern 1925 über 18 v. H. aller Berufswünsche auf das Schlossergewerbe abzielten, sank diese Zahl jetzt auf 9,2 v. H.“

Oberschlesien: „Der Andrang zu den Lehrstellen hat nachgelassen. Mehrfach konnten Lehrstellen in sonst begehrten Berufen nicht besetzt werden.“

Lüneburg: „Der Lehrlingsnachwuchs in den Fabriken und im Handwerk gibt zu Besorgnissen Veranlassung. Es ist zu befürchten, daß es in einigen Jahren an gut ausgebildeten Gesellen fehlen wird. Die Auswirkungen des Krieges in bezug auf unsern Arbeiternachwuchs machen sich jetzt bereits in unangenehmer Weise fühlbar. Ein Teil unserer heutigen Arbeiterschaft ist sehr mangelhaft ausgebildet und wenig brauchbar: dies ist zum Teil der Grund für die große Zahl der Arbeitslosen im jungen Mannesalter. Hinzukommt, daß manche Gewerbegebiete heute schon fast gar keine Anziehungskraft mehr besitzen (z. B. die Formerei, Eisengießerei, das Schmiedehandwerk).“

Köln: Nach einer Statistik des Berufsamts der Stadt Köln ist der Zudrang der Lehrlinge zum Maschinenschlosserberuf um ein Drittel gegenüber den beiden Vorjahren zurückgegangen.

Düsseldorf: „Während im Handwerk ein sehr starkes Angebot an Lehrlingen vorhanden ist, leidet die Industrie vielfach unter empfindlichen Mangel an Nachwuchs.“

Hier wird aufgezeigt, daß an manchen Orten tatsächlich schon Lehrlingsmangel eingetreten ist. Dann aber geht aus manchen Äußerungen hervor, daß manche Berufe heute gemieden werden. Das ist sicherlich auch eine Wirkung der falschen Behandlung der Arbeiter durch die Industrie. Hier muß manches anders werden, wenn der alte Zug zu bestimmten Berufen wieder hergestellt werden soll.

Erziehungsbeihilfen

Nach einer Verordnung des Reichsarbeitsministers I c 4803/28 vom 2. 11. 28 (siehe Reichsarbeitsblatt 31) können die Versorgungsämter künftig auch Erziehungsbeihilfen von mehr als 25 Rm. bis zur Höhe von 35 Rm. monatlich ohne Genehmigung des Hauptversorgungsamts gewähren.

Während einer praktischen Lehrzeit werden oft durch Berufskleidung, besonders kräftige Verpflegung usw. größere Aufwendungen entstehen, so daß hier im allgemeinen eine Erziehungsbeihilfe von 25 Rm. monatlich unter Anrechnung etwaiger Hinterbliebenenbezüge aus anderen Quellen in Betracht kommt. Voraussetzung für die Gewährung dieses Betrags ist aber, daß keine oder nur eine ganz geringe Lehrvergütung gewährt wird und unterhaltspflichtige Angehörige zu den Kosten der Ausbildung

nicht beitragen können. Eine Lehrvergütung kann im allgemeinen bis zur Höhe von etwa 10 Rm. monatlich bei der Bemessung der Erziehungsbeihilfe unberücksichtigt bleiben.

Nach RVM. 1928 E. 17, Nr. 26, Abs. 7 werden die Erziehungsbeihilfen in der Regel auf die Dauer eines Jahres gewährt. Die Erziehungsbeihilfe kann aber nach Ablauf dieser Zeit in der bisherigen Höhe weitergewährt werden, wenn die Fürsorgestelle dem Versorgungsamt auf Grund der nachgeprüften Angaben der Versorgungsberechtigten mitteilt, daß die für den Bezug der Erziehungsbeihilfe maßgebenden Verhältnisse unverändert fortbestehen. Änderungen der Verhältnisse hat die Fürsorgestelle dem Versorgungsamt gleichfalls mitzuteilen (z. B. Zeitpunkt des Fortfalls der Schul- oder Berufsausbildung, Veränderungen des Einkommens der Witwe usw.). Sie hat gleichzeitig vorzuschlagen, ob und in welcher Höhe die Erziehungsbeihilfe weitergewährt werden soll. Will das Versorgungsamt von dem Vorschlage der Fürsorgestelle abweichen, so entscheidet das Hauptversorgungsamt nach Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle. Wird die Erziehungsbeihilfe in der bisherigen Höhe weitergewährt, so erhalten die Versorgungsberechtigten keine besondere Nachricht. Die Fürsorgestellen erhalten nur dann Nachricht, wenn die Entscheidung der Versorgungsbehörden von ihrem Gutachten abweicht.

Eine besondere Nachprüfung der Höhe der Erziehungsbeihilfen aus Anlaß der mit dem 1. Juli 1928 eingetretenen Erhöhung der Waisentente aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung findet nicht statt. Ferner ist bei der Bearbeitung aller Anträge, die bis zum 31. Juli 1928 gestellt sind (RVM. 1928, E. 53, Nr. 69, Abs. 1) nur die vor dem 1. Juli 1928 gezahlte Waisentente aus diesen Versicherungen zu berücksichtigen. Das gleiche gilt, wenn es sich um die Weitergewährung einer bereits bewilligten Erziehungsbeihilfe handelt und die Verhältnisse sich — abgesehen von der Erhöhung dieser Bezüge — seit der erstmaligen Bewilligung nicht geändert haben, vorausgesetzt, daß Erziehungsbeihilfe und Hinterbliebenenbezüge aus anderen Quellen zusammen den Betrag von 35 Rm. monatlich nicht übersteigen.

Eine Erziehungsbeihilfe darf nicht deshalb verweigert werden, weil für die Witwe bereits Fürsorgemittel zur Verfügung gestellt sind. Die Erziehungsbeihilfe ist vielmehr vor den Fürsorgemitteln in Anspruch zu nehmen. Die Fürsorgestellen können die zu gewährende Erziehungsbeihilfe zur Deckung ihrer für dieselbe Zeit aufgewendeten Kosten heranziehen.

Eine Lehrlingstragödie

Ein junges Leben durch rohe Hand vernichtet.

In Pirna (Sachsen), so berichtet der „Vorwärts“, hat sich Furchtbarees zugetragen. Der Lehrling Walter Höhl, 15 Jahre alt, war beim Schlossermeister Pölei in Pirna-Copitz beschäftigt. Der Junge hatte falsches Öl verwendet, weswegen eine Auseinandersetzung zwischen Meister und Lehrling erfolgte. Hierbei warf der wütende Meister dem Lehrling eine Dolkanne an den Kopf, die zwei Zentimeter tief im Kopfe stecken blieb. Der Lehrling brach sofort bewusstlos zusammen und erst nach etwa zwei Stunden benachrichtigte man den Arzt, der sofortige Unterbringung im Krankenhaus anordnete. Dort lag nun der Lehrling noch einige Tage bewusstlos, die rechte Seite ist vollständig gelähmt und außerdem hatte er die Sprache verloren. Nach Aussagen der Ärzte wäre der Junge nie wieder normal geworden, er hätte zeitlebens in einer Siechenanstalt untergebracht werden müssen. Der Junge ist gestorben, er wurde unter zahlreicher Beteiligung der Bevölkerung Pirnas beerdigt.

Der schlagwütige Meister — er beschäftigte überdies vier Lehrlinge und keinen einzigen Gehilfen — ist verhaftet worden. Der Lehrling war ein Waisenkind, er hatte nur noch die Pflegemutter. Frühzeitig verlor er seine Eltern, die Pflegemutter ließ ihn ein Handwerk lernen, um schließlich selbst an ihm eine Stütze zu haben. Nun ist es aus. Ein junges, frisches Menschenleben wurde durch rohe Hand vernichtet.

Dieser Fall zeigt aufs neue, wie notwendig eine Reform des Lehrlingsverhältnisses ist.

Wie man Diebe fängt

Im Jahre 1836 lag ein alter Seekapitän in seinem schönen Landhause ein halb Stündlein von der holländischen Stadt Haarlem. Und warum sollte er auch nicht dort sitzen? Hatte er doch vierzig Jahre draußen Sturm und Wetter über sein Haupt gehen lassen, und sein Gesicht war so verwittert wie eine alte Felswand.

Er raucht vom feinsten Kubatabak aus seinem echten, türkischen Kopf, trinkt dazu langsam aus der japanischen Tasse seinen Mokka-Kaffee und denkt an seine Fahrten auf fremden Meeren und freut sich, daß er das Seine in Frieden genießen kann. Denn drinnen im Hause ist alles aufgetavelt aus allen fernen Ländern und Silber und Gold dabei in schweren Truhen.

Seinen Lehnwöhren hat er für diese Nacht nach Haarlem geschickt, drinnen einzukaufen. Die Sonne sinkt unter die dunklen holländischen Nebel steigen herauf, und der alte Herr denkt: „Du willst doch in deinem Alter nicht noch den Schnupfen kriegen.“ verschließt die Türen, klopft seine Pfeife aus und legt sich ins Bett.

Er möchte wohl so im ersten Schlummer liegen und träumen von den Chinesen und ihren geischtesten Augen und langen Köpfen, da hört er am Fenster so etwas bohren, als ob einer statt durch die Haustür, durchs Fenster kommen wollte. Er steht auf und kann auch deutlich merken, daß einer am Fenster ist, der ihm nächstlings unangemeldet einen Besuch machen will, notabene (wohlgemerkt) weniger dem alten Seemann als seinen goldenen Vögeln. Da fällt's dem alten Herrn siedendheiß ein, daß er leider seine Säbel, Flinten und Pistolen in seiner Waffensammlung

hat, die weit drüben im andern Flügel des Hauses lag, und er nichts hatte, womit er sich wehren konnte. Der Dieb war schon nachgerade mit dem Vorschrauben fertig und drückte die Scheibe ein. Da aber war der alte Seemann auch seinerseits bereit. Derselbe hatte nämlich auf seinem Nachtschilde eine Flasche mit Selterswasser stehen fest zugestopft und oben mit Draht zugehalten. Schnell hat er den Draht heruntergenommen, hält den Daumen auf den Pfropfen und stellt sich an den Vorhang. Der Dieb legt eben seinen Kopf durch die Scheiben und denkt: „Wo der Kopf durchgeht, geht das andere auch alles nach“ — da drückt der alte Herr an den Pfropf der Flasche (die er noch geschüttelt hatte), das knallt wie ein Pistol und der Pfropf mitsamt dem Selterswasser fährt dem Langfingrigen auf die Stirne und ins Gesicht. Der glaubt nichts anderes, als daß er zum Tode getroffen sei und das Blut ihm bereits übers Gesicht laufe und stürzt im Schrecken rücklings zum Fenster hinaus in den Hof hinunter, der ein paar Fuß tief unten lag. Der alte Herr mußte aus seinem Seekleben, daß man einem geschlagenen Feinde keine Ruhe lassen darf, steigt dem Feinde nach, der am Boden liegt, und bindet ihm den Hals mit seinem Schnupftuch so fest zu, als ob's ein Halseisen wäre. Dann macht er seinen alten Tyras los von der Kette, nimmt den Missetäter fest und bringt ihn noch in heller Mitternacht hinein nach Haarlem vor die Polizei. Darob bekam er vom König von Holland ein besonderes Dankschreiben, daß er einen so gefährlichen Episkuben eigenhändig gefangen.

Das Selterswasser ist also ein gut Wasserlein, nicht bloß gegen den Durst und etliche andere Breihaftigkeiten, sondern auch um Diebe zu fangen. Es muß aber einer es verstehen, und das Selterswasser muß von der besten Sorte sein.

E. Frommel.

Jugendstimmen

Elternabend der christlichen Gewerkschaftsjugend zu Offenbach a. Main.

Im letzten Sonntag war der Schweigergarten dichtbesetzt von Eltern und Angehörigen der christlichen Gewerkschaftsjugend. Das Jugendorchester des Junglingsvereins „St. Marien“ hat den Abend mit einem schönen Musikstück eingeleitet. Der Jugendobmann Anton Iser sprach hierauf den Prolog und die Begrüßung in jugendlicher Frische. Er wandte sich besonders an die Eltern, daß sie vorsichtig sein sollen, daß sich ihre Kinder nicht falsch organisieren in sozialistischen und kommunistischen Gewerkschaften. Es folgte dann die Ansprache des Jugendleiters Jang, der auf die grundsätzliche Einstellung der christlichen Gewerkschaften besonders zu sprechen kam. Ziel der gewerkschaftlichen Gesamtarbeit sei die christliche Auffassung in Staat und Wirtschaft, sowie die Entproletarisierung der Arbeiterschaft. Das ist ein Ziel, an dessen Verwirklichung besonders unsere Jugend mit voller Seele und Hingabe mitarbeiten mußte.

Er bat besonders die christlichen Eltern, daß sie ihre im Erwerbsleben stehenden Kinder vertrauensvoll in die Jugendversammlungen schicken sollen, wo sie in allen wirtschaftlichen Fragen unterrichtet werden.

Es folgte dann ein Einakter „Arbeiterhände“. Hier wurde so recht gezeigt, wie man manchemal die Arbeiterhände verachtet und den Wert derselben nicht zu schätzen weiß. Allen Darstellern der einzelnen Rollen an dieser Stelle nochmals eine Anerkennung für ihre hervorragenden Leistungen, den Inhalt praktisch im Spiel wiederzugeben. Der solide Arbeiter hat aber doch dem Hochstapler gegenüber den Sieg davongetragen und die Ehre des Standes gerettet.

Nach der kurzen Pause folgte wieder ein Einakter, „Die Musiktrudel“. Auch hier gelang es den Spielerinnen, ihre Rollen meisterhaft wiederzugeben.

Als drittes Spiel zeigten die Kollegen, daß sie hinter den Kolleginnen nicht zurückstehen wollten, in der Aufführung des „Koschdief zu Fünfing“.

Zum Schluß ein prächtiges Reigenpiel „Guten Abend, gute Nacht“, das ergreifend als Abschluß nicht schöner gedacht werden konnte. Der Abend war mit viel Mühe verbunden, deshalb auch hier nochmals volle Anerkennung und herzlichen Dank. Alles in allem, ein wohlgelungener Abend, auf den die Jugend stolz sein kann und der sicher nicht fruchtlos verlaufen ist.

Jugendführerkursus der Christlichen Gewerkschaften.

Der Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften veranstaltete durch den Gau Ems-Weser der christlichen Gewerkschaftsjugend am 3. und 4. November in Bremen einen Führerkursus. Aus allen Orten des Gau's, von der Wasserkante, von der Weser, aus dem Emslande und oldenb. Land waren die Kollegen herbeigeeilt, um mal in Besonnenheit über die wichtigsten Aufgaben unserer Bewegung erneut nachzuforschen, um Rück- und Auschau zu halten über die zukünftige Jugendarbeit. Reichsjugendführer Bog sprach über das Thema: „Jugend und Beruf“. Neben der theoretischen Erwägung, was für uns als Christenmenschen der Beruf ist, wurde eingehend die praktische Berufsfrage besprochen. Böcher, Berlin, arbeitete in seinem Vortrage die Bedeutung, Eigenart unserer Jugendbewegung und unsere Jugendarbeit heraus. Eingehend war die Ansprache, vorwärtstreibende Jugend und erfahrenes Alter ergänzten sich. Trotz des harten Arbeitsbodens, trotz der schlechten Wirtschaftslage hier im Norden, sprach aus allem Mut und Idealismus. Möge der Kursus uns wieder vorwärts helfen. Wir wollen unsere Pflicht tun. „Glück auf!“

H. Koschel.

Unser Kursus

Wirkt und werbet jede Stunde,
Seid zum lernen nie zu träge!
Wissen, mit der Kraft im Bunde,
Gibt den Zeiten das Gepräge:
Und ein christlich deutsches Walten
Wird die Zukunft recht gestalten.

Vom 17. September bis zum 19. Oktober waren im Erholungsheim der Christlichen Gewerkschaften in Königswinter 49 junge Menschen aus der christlich-nationalen Arbeiterbewegung zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen. Die Lage des Erholungsheimes an dem wunderschönen deutschen Rhein ist so recht für solche Bildungskurse. Die Schüler waren aus allen Gauen Deutschlands. Lauter begeisterte und tatkräftige junge

Menschen, die in der christlich-nationalen Arbeiterbewegung stehen. Sie alle kamen hierher, um neue Kraft zur fruchtbaren Arbeit zu sammeln. Wie notwendig solch eine Freizeit ist, lernten wir gar bald erkennen. Ein Band umschlang unsere Gemeinschaft, die christlich-nationale Weltanschauung.

Die Leitung der Schule verstand es ausgezeichnet, in wenigen Stunden den Geist der Gemeinschaft zu wecken.

Herr Dr. Röhr verstand es vorzüglich, uns in die Grundzüge der allgemeinen und grundsätzlichen Fragen einzuweißen. Herrschel, der verdienstvolle und bekannte Arbeitsrechtler, war unermüdet, durch Vortrag sowie auch durch die Praxis uns einen Einblick in das Rechtswesen zu geben. Besonders wurde behandelt das Kündigungs- und Entlassungsrecht. Auch das Wesen des Tarifvertrages wurde erörtert.

Das Gebiet der Volkswirtschaftslehre behandelte Herr Dr. Schnettler. Letzgenannter war der Lieblingslehrer aller Schüler. Ein Dozent nach dem andern kam Alle in der gleichen Weise bemüht, uns mit geistigem Rüstzeug zu versehen. Dieses Rüstzeug, das so notwendig ist im Kampf um die Standwerdung der Arbeiterschaft.

Schnell, allzu schnell flogen die Stunden und Tage dahin im frohen Schaffen. Die Kollegen sind alle wieder in ihrem Heimatsort und an ihrer Arbeitsstelle. Doch diese Zeit der geistigen Sammlung für die christlich-nationale Idee hat ihnen eine Fülle von Aufgaben gestellt und tragen wie mit bei, an der Neugestaltung deutscher Volksgemeinschaft im Geiste Christi zu schaffen.

Friedr. Zimmermann, Oberhausen Rhld.

Hagen. Nach längerer Zeit hatte unsere Jugendgruppe es gewagt, zu einem Jugend- und Elternabend einzuladen. Die Veranstaltung, die am 4. November im „Wilhelmshof“ stattfand, kann in allen Teilen als wohl gelungen bezeichnet werden. Der Vorsitzende begrüßte insbesondere den Bezirksleiter Kollegen Ales, sowie die Kollegen Eauerbreng-Hagen, Prange-Schwelm, und die Vertreter der Bruderverbände und der konfessionellen Vereine. Unserem Verbandsjugendleiter, dem Kollegen Föcher-Duisburg, galt ein besonderer Willkommengruß. Nach einem gut vorgetragenen Prolog sprach Kollege Föcher über das Thema: „Vätererbe und Jugendpflicht“. Er bewies zunächst, daß auch die Jugend die Organisation notwendig habe. Sie sei angewiesen auf die solidarische Hilfe der älteren Kollegen und auf das Wirken der Organisation in allen Berufsfragen und bezüglich der Reform der heute vielfach noch mangelhaften Verhältnisse. Nicht allein insofern aus materiellen Beweggründen dürften christliche junge Menschen sich dem Verbands angeschlossen. Vielmehr müßten ideale Gesichtspunkte dabei leitend sein. Der Redner schilderte dann die frühere trübe Lage der Arbeiterschaft und zeigte, wie erst das Werk der Väter, die Organisation, dem Arbeiterstand den Weg zum Aufstieg geebnet habe. Besonders wertvoll sei das Väterwerk dadurch, daß sie mit der Gründung der Christlichen Gewerkschaften den christlich denkenden Menschen die Möglichkeit zu bester Interessenvertretung gegeben hätten, ohne daß wir Verrat an unsern christlichen Grundätzen zu üben brauchten. Dieses heutige Vätererbe zum Sieg zu führen, das sei die hohe und bedeutsame Mission der Jugend. Mit einem Appell, stets daran zu denken und mit unermüdetlicher Ausdauer und heiliger Begeisterung gemeinsam mit den älteren Kollegen für die Sache des Verbandes tätig zu sein, schloß Kollege Föcher seine begeisternden Ausführungen.

Eingehaltender Beifall belohnte die Ausführungen des Referenten. Das weitere Programm bestand aus Gesangsvorträgen des Doppelquartetts „Sangeslust Hagen“ und in der Vorführung des prachtvollen Maggfilms, welche mit Kostproben verbunden war, die einen Beweis für die Güte der Maggiprodukte gaben. Den musikalischen Teil hatte die Musikabteilung der „M. J. E. Gilpe-Deiftern“ übernommen. Aufgabe der Hagener Jugend ist es nunmehr, die nötigen Lehren aus dem Gehörten zu ziehen, in der Weiterbildung nicht zu erlahmen, damit die Hagener Jugendgruppe auch den Platz im 3. Bezirk einnimmt, der ihr unter den Jugendgruppen gebührt. Und nun frisch ans Werk! F. B.

Klafeld-Geisweid. Wimpelweihe. Das war ein schöner Abend, den wir am 21. Oktober in der Turnhalle zu Klafeld-Geisweid verlebten. Mit dem Gedanken werden sicher alle Teilnehmer nach Hause gegangen



Stiller Weiher

Merke dir!

Auf unseren Tagungen, zuletzt noch auf der Industriejugend-Tagung in Essen und jetzt in Meiße, wie in den Stimmen der Jugend, haben wir immer wieder betont, daß der Maß der katholischen Jungmannschaft in der vordersten Front der Arbeiterbewegung ist. Nicht zuletzt kommt es dabei gerade heute auf aktives Mittun in den großen Kampf- und Selbsthilfe-Organisationen der Arbeiterschaft, für uns in den christlichen Gewerkschaften an.

Verbandsobmann Georg Wagner.

sein. Die große Turnhalle besetzt, in Stuhlreihen Mann an Mann. Mit herzlichen Worten des Willkommens begrüßte unser Jugendführer alle die Erschienenen, die jungen Freude, ihre Eltern und Geschwister, die Teil haben wollten an der großen Freude und Ehrung der Jungmetallarbeiter, begrüßte den bewährten Förderer der Siegener Jugendbewegung, den Kollegen Braß und unsern Verbandsjugendführer den Kollegen Föcher-Duisburg. Ein prächtig gespielter Marsch der Musik-Abteilung des Evangelischen Jünglingsvereins eröffnete die Feier, ihm folgte ein Prolog von einem Kollegen recht wirksam vorgetragen. Den Höhepunkt der Veranstaltung bildete die Ueberreichung des prachtvollen Wimpels, der in reicher Stickerei auf der einen Seite das Siegener Wappen, auf der andern Seite unser Verbandswappen zeigt. Dieser Wimpel, so betonte Kollege Föcher, ist eine ehrende Anerkennung für fleißige erfolgreiche Verbandsarbeit. Er soll künden von unserem Willen, tüchtige Menschen zu werden, soll künden von unserer Heimatliebe und von unierer Verbandstreue. Er soll uns Zeichen festen brüderlichen Zusammenhalts und echter Freundschaft sein. Ihm wollen wir stets folgen in guten und bösen Tagen. Besonders warme Worte der Anerkennung fand Kollege Föcher für unsern Freund Strohmann, der allein 34 Aufnahmen für den Verband gemacht habe. Wenn so die Jugend arbeite, brauche uns um die Zukunft unseres Verbandes nicht zu bangen.

Die Ausführungen fanden stürmische Zustimmung. Gemeinsame Lieder und flott gespielte Musikstücke wechselten in buntem Reigen ab. Ein gut gespieltes soziales Theaterstück beschloß den in allen Teilen wohl gelungenen Abend. Ein Hoch auf den Verband und seinen bewährten ersten Führer, den Kollegen Wieber, ertönte als Ausdruck des Gelöbnisses zu treuer, unablässiger Arbeit. Laten sollen folgen. Das ist unser Wille.

W. Siegen.

Wert der Anerkennung

Die meisten Menschen brauchen Anerkennung, um etwas zu leisten, um schaffensfroh zu bleiben. Doch viele glauben, sie müßten mit einem Lob zeigen, um den anderen nicht hochmütig zu machen; ja, sie fürchten, die Anerkennung würde vielleicht Veranlassung zu späterer Nachlässigkeit geben. Ganz falsch! Gerade das Gegenteil ist der Fall. Lob spornt an; wenn man schon an sich irre geworden ist, stachelt das Lob zu erhöhtem Schaffensdrang an, man lernt wieder an sich selbst glauben. Anerkennung holt alles heraus, was überhaupt herauszuholen ist.

Ein Mensch, der daran gewöhnt ist, nur Ladel und Nichtachtung seiner Leistungen zu ernten, wird allmählich verbittert, verliert den Glauben an sich und seine Fähigkeiten. Und schließlich wird er in Wirklichkeit unfähig und unbrauchbar. Man hat es ihm so lange eingeredet, bis er es selbst glaubt und an seinem Können verzweifelt.

Anerkennung am rechten Platz bringt oft Wunder hervor, deshalb sollte keiner mit Lob zeigen; lieber einmal ein Lob zuviel spenden, als ängstlich damit abwaschen.

Im Sportleben regnet es Anerkennungen! Aber im kleinen, im Berufsleben, da wird damit sehr sparsam umgegangen. Und warum? Aus Unverständnis, und oft aus Bequemlichkeit.

Ja zwei Dinge sind es, die in unserem heutigen Leben sehr selten geworden sind: das sind der Dank und die Anerkennung — zwei sehr verwandte Begriffe.

Isabella.

Briefkasten

Jugendführer in Meißer-Neuland. O. S. Vielen Dank für den freundlichen Gruß. Hoffentlich habt ihr viel erlebt und gelernt. Jedem von euch rufe ich zu: Trag muntern Herzens eine Last und übe fleißig dich im Lachen. Wenn du an die nicht Freude hast die Welt wird dir nicht Freude machen. Handschlag und Gruß an alle Teilnehmer. — Erich M. Neustadt. Wer acht Tage im Lande umhergeht, wird dort leghafter als einer, der zwanzigmal hindurchgefahren ist. Die lustigen Stücklein teilt mir mit, ich will sehen, ob ich sie nicht in einem Jugendbrief verwenden kann. Wie steht es mit der lustigen Holzschuhwerkerei?? Annehmend habt ihr es dort doch hinter den Ohren sitzen. — Wilh. B. in Meißer. Erwider: herzlichst deine Grüße vom 19. 10. 26. Hoffentlich ist die Tagung in Meißer dir zum Segen geworden. Das Leben gleicht einem schönen Buche; Loren durchblättern es flüchtig. Der Weise liest es mit Bedacht, weil er weiß, daß er es nur einmal lesen kann. — Gerhard R. in ?? bei Würzburg. Das war ein seltener, aber schöner Wanderausflug. Ich glaube fest, es ist meinen Jungmannen zu kalt geworden, denn ich höre jetzt so wenig von ihnen! Die Pracht eines sonnigen Wintertages

ist doch zu schön; wie glänzt dann die Natur im kristallklaren Raubreif, wie wird da das Herz so weit und die Lungen so kräftig. Auch im Winter ist ein Wandertag in der Heimat mit offenem Auge und Herzen besser als ein Duzend angehörte Reden über Vaterlandsliebe, denn die echte Vaterlandsliebe wurzelt nur in der Liebe zur Heimat. — Wimpelweihe Klafeld-Geisweid. Eure Veranstaltung soll so erhebend gewesen sein. Für die freundlichen Kartengrüße danke ich. Hoffentlich höre ich auch bald von neuen Erfolgen.

Herzlichen Gruß

Meister Hämmerlein,
Duisburg, Stapeltor 17.

Buchbesprechung

Der Dreher und Schlosser im Maschinenbau unter besonderer Berücksichtigung der Fräselei. Von Wilh. Kiedel. 394 Seiten mit 364 Abbildungen und 19 Tafeln. Preis broschiert 2,90 Mk. Verlag: Oskar Leiner Leipzig.

Die Drehbank. Ihre Geschichte, ihr Aufbau und ihre Handhabung. Ein Buch für Eisendreher, Mechaniker und Maschinenschlosser, für Werkmeister und Betriebsleiter von A. Hegels. 218 Seiten mit 274 Abbildungen, Skizzen und Zeichnungen im Text und 52 Tafeln. Franckh'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.



Achtung! Achtung!

Der neue Jugendführer-Brief ist da!

Er behandelt die „Herstellung eines getriebenen Metallstellers“ und wichtige Berufsfragen. Alle Jugendführer müssen ihn haben. Gebt drum heute noch eure Adressen ab.

Schriftleitung für den Hammer: M. Föcher.

Bekanntmachung

Samstag, den 25. November, ist der 48. Wochenbeitrag fällig.

Betr. Jugendführer-Adressen.

Alle Ortsverwaltungen und Ortsgruppenvorstände werden gebeten, uns umgehend die Namen und Adressen der heutigen Jugendführer mitzuteilen. Unser Adressenmaterial ist veraltet. Der Versand des neuen Jugendführerbriefs kann erst dann erfolgen, wenn wir die neuen Adressen haben.

Inhaltsverzeichnis

Der Deutsche Metallarbeiter. Hauptteil:

Gesetzlichkeit oder Anarchie in Nordwest (G. W.), S. 837. Wirtschaftliche und kommunale Folgen des Eisenkonflikts (Wie.), S. 838. „Privateigentum“, „Freiheit der Wirtschaft und Eisenkonflikt“ (G. W.), S. 839. Unser Zentralvorsteher, Kollege Franz Wieber... S. 841. Der Nordwestkonflikt vor dem Duisburger Arbeitsgericht (Wbr.), S. 841. Das Arbeitslosenversicherungsgesetz unvollkommen (G. Ungert), S. 844.

Unterhaltung:

Lockruf des Goldes (Jack London), S. 843.

Arbeitsrecht — Sozialversicherung:

Die rechtliche Seite des Eisenkonflikts: Die Feststellungsklage der Arbeitgeber Nordwest, S. 845. Klagebeantwortung der drei Metallarbeiterverbände, S. 846.

Der Hammer:

Für unsere arbeitslose Jugend (Fö.), S. 849. Ein Menetekel für die Industrie; Erziehung-beihilfen; Eine Lehrlingstragödie; Wie man Diebe fängt (E. Frommel), S. 850. Jugendstimmen: Offenbach a. M.; Jugendführerkursus der christlichen Gewerkschaften (H. Kolschel); Unser Kurulus (Friedr. Zimmermann, Oberhausen-Rhld.); Hagen (F. B.); Klafeld-Geiswald (W. Siegen) S. 851. Merke dir! (Vertrauensmann Georg Wagner); Wert der Anerkennung (Isabella); Briefkasten; Buchbesprechung: Der neue Jugendführerbrief ist da!, S. 852.

Bekanntmachung:

Seite 852.

Schriftleitung: Georg Wieber — Verlag: Franz Wieber, Duisburg, Stapeltor 17 — Druck: Echo-Verlag und -Druckerei: e. G. m. b. H., Duisburg.